Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rates
Antragsfrist: 26.03.2020
23.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Einladung Rat 4
Niederschrift ö. Rat 12.03.2020 6
Vorlagendokumente 18
TOP Ö 4 Aktuelle Situation zur Corona Pandemie 18
Vorlage 272/2020-3 18
TOP Ö 5 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt 19
Vorlage 263/2020-2 19
Dringlichkeitsentscheidung 263/2020-2 20
TOP Ö 6 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim 22
Vorlage 277/2020-1 22
TOP Ö 7 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 24
Vorlage 257/2020-2 24
TOP Ö 8 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen 25
Vorlage 198/2020-2 25
TOP Ö 9 Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich 27
Vorlage 043/2020-4 27
Elternbeiträge Kita Var. I 62,5% 043/2020-4 33
Elternbeiträge Kita Var. II 68,5% 043/2020-4 34
Elternbeiträge Kita Var. III 75% 043/2020-4 35
Elternbeiträge OGS Var. I, II, III 043/2020-4 36
Elternbeiträge Tagespflege Var. I 62,5% 043/2020-4 37
Elternbeiträge Tagespflege Var. II 68,5% 043/2020-4 38
Elternbeiträge Tagespflege Var. III 75% 043/2020-4 39
Ergänzungsvorlage 043/2020-4 40
Elternbeiträge Kita Var.II 67%_aktualisiert 16.01.2020 043/2020-4 46
Elternbeiträge Tagespflege Variante II_aktualisiert_67% 16.01.2020 043/2020-4 47
Synopse Kita aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4 49
Synopse OGS aktualisiert 17.01.2020 043/2020-4 64
2. Ergänzungsvorlage_Elternbeiträge 043/2020-4 81
Elternbeiträge_Kindertagespflege_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4 87
Elternbeiträge_Tageseinrichtung_final_625 (Stand 30.01.2020) 043/2020-4 88
3. Ergänzungsvorlage Elternbeiträge 043/2020-4 89
Tabelle Elternbeiträge KITA_Stand 30.03.2020 043/2020-4 97
Tabelle Elternbeiträge Tagespflege_Stand 31.03.2020 043/2020-4 98
TOP Ö 10 Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss 99
Vorlage 253/2020-7 99
TOP Ö 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord 103
Vorlage 252/2020-1 103
Anlage 1 zu SBB_GA 252/2020-1 106
Anlage 2 zu SBB_GA 252/2020-1 107
Anlage 3 zu SBB_GA 252/2020-1 108

SBB_GA Vertragsergänzung BhmSüdAlfNo v. 07.04.2020 252/2020-1 122
TOP Ö 14 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim 125
Antragsvorlage 064/2020-2 125
Anregung 064/2020-2 128
TOP Ö 15 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat) 130
Vorlage ohne Beschluss 145/2020-1 130
Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 - 31.12.2019 145/2020-1 131
TOP Ö 16 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen 135
Vorlage ohne Beschluss 268/2020-1 135

E i n l a d u n g

Sitzung Nr.	36/2020
Rat Nr.	**3/2020**

Geänderte Einladung

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 08.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 23.04.2020, 19:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim,** statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 23/2020 vom 12.03.2020	
4	Aktuelle Situation zur Corona Pandemie	272/2020-3
5	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt	263/2020-2
6	19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim	277/2020-1
7	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 (HA 23.04.)	257/2020-2
8	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen (HA 23.04.)	198/2020-2
9	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich (ASS 21.01, JHA 22.01, Rat 23.01, JHA 04.03, Rat 12.03, JHA 21.04.)	043/2020-4
10	Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss (StEA 22.04.)	253/2020-7
11	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (StEA 22.04.)	076/2020-7
12	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord	252/2020-1
13	Antrag der SPD-Fraktion vom 23.03.2020 betr. Zwischenerwerb von Grundstücken durch die Stadt Bornheim	279/2020-7
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim (BüA 18.02., HA 23.04.)	064/2020-2

15	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)	145/2020-1
16	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	268/2020-1
17	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
18	Vergabe des Auftrages für den Abbruch der Kindertagesstätte Dersdorf	220/2020-1
19	Vergabe des Auftrages für Garten- und Landschaftsbauarbeiten am Spielplatz Schmiedegasse Waldorf	238/2020-1
20	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 11.02.2020	137/2020-1
21	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	269/2020-1
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift

Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **12.03.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	**Öffentliche Sitzung**	Sitzung Nr.	23/2020
	Nicht-öffentliche Sitzung	**Rat Nr.**	**2/2020**

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang	SPD	

Mitglieder

Aharchi, Loubna	SPD-Fraktion	
Engels, Hans Günther	CDU-Fraktion	
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion	
Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion	
Freynick, Jörn	FDP-Fraktion	ab TOP 11 tw.
Gesell, Andrea	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Geuer, Theo	CDU-Fraktion	
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Heller, Petra	CDU-Fraktion	
Heßling, Günter	CDU-Fraktion	
Hochgartz, Markus	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Keils, Ewald	CDU-Fraktion	bis TOP 25 tw.
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion	
Knapstein, Günter	CDU-Fraktion	bis TOP 25 tw.
Koch, Christian	FDP-Fraktion	
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	
Krüger, Ute	SPD-Fraktion	
Kuhn, Arnd Jürgen, Dr.	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Lamprichs, Holger	CDU-Fraktion	
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE	
Marx, Bernd	CDU-Fraktion	ab TOP 2
Montenarh, Stefan	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion	
Müller, Marc	CDU-Fraktion	
Paveh, Siyamak	SPD-Fraktion	
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Roitzheim, Frank	UWG-Fraktion	bis TOP 6
Schmitz, Heinz Joachim	SPD-Fraktion	ab TOP 20 tw.
Schmitz, Rolf	CDU-Fraktion	
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE	
Schwarz, Wolfgang	CDU-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Stadler, Harald	SPD-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	

Tourné, Peter, Dr.	SPD-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Wehrend, Lutz	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Westphal, Ewald	SPD-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	bis TOP 25 tw.

Verwaltungsvertreter
Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf
Obladen, Ralf
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter

Schriftführerin
Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Breuer, Paul	fraktionslos
Großmann, Stefan	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion

T a g e s o r d n u n g

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 08/2020 vom 30.01.2020	
4	Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes	021/2020-7
5	Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Verkleinerung des Plangebietes; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	125/2020-7
6	Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss	107/2020-7
7	Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 und des Nachtragsstellenplans 2020	095/2020-2
8	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich	043/2020-4
9	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung des interkommunalen Klimamanagements	127/2020-12
10	Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses 2020	128/2020-5
11	Neubau HBS-Gesamtschule in Merten - Projektablauf	166/2020-6
12	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	136/2020-1
13	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	001/2020-5
14	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	774/2019-5
15	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	775/2019-5

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
16	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	780/2019-5
17	Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	781/2019-5
18	Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs	033/2020-5
19	Antrag der FDP-Fraktion vom 06.01.2020 (Eingang 12.02.2020) betr. Bornheim Standort der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung	153/2020-11
20	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	154/2020-1
21	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rat beschlussfähig ist.

Der Rat beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 8 und 9 von der Tagesordnung abzusetzen und

2. die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 zusammen zu behandeln und gemeinsam abzustimmen.

Stimmenverhältnis:
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7, 10-21.

	Öffentliche Sitzung	
1	**Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin**	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	**Einwohnerfragestunde**	

Mündliche Einwohnerfragen von

Herrn Norbert Kemmer, Widdig betr. Planungswerkstatt in Wesseling zur Rheinspange vor 5 Monaten. Am 25.11.2019 wurden per Email Anfragen zur Rheinspange gestellt, welche bis heute nicht beantwortet wurden.

1. Welche Gründe liegen vor, dass ich seit 3,5 Monaten keine Antwort auf meine eingereichten Anfragen bekommen habe bzw. wann werde ich eine Antwort erhalten?

Antwort:
Der Vorgang befindet sich in der Verwaltung. Es wurde versucht den Sachverhalt zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßen NRW aufzuklären. Bisher war die Stadt Bornheim in den bisherigen Beteiligungen nicht adressiert. Sobald der Sachverhalt aufgeklärt ist, erhalten Sie eine schriftliche Antwort.

2. Welche Maßnahmen und Schritte hat die Stadt Bornheim in ihrem Verantwortungsbereich oder aber vielleicht bei Straßen NRW oder Nachbarkommunen bis heute eingeleitet, um bei der Realisierung des Projektes hier in Bornheim die Anforderung an Natur, Umwelt und besonders die Anforderungen bei den betroffenen Bürgern gerecht zu werden?

Antwort:
Für diese Trasse, die bei der Veranstaltung im Herbst letzten Jahres erzeugt wurde, die auf Planungsabsichten des Landesbetriebes deutlich hinweisen, in Bornheim eine Rheinquerung zu errichten, gibt es bisher keine substanzielle Planung. Der Sachverhalt wird aufgeklärt und sobald ein Ergebnis vorliegt, wird sich die Stadt dazu äußern. Es ist beabsichtigt alsbald in einer Stadtentwicklungsausschusssitzung die Vertreter des Landesbetriebes einzuladen und dann eine Diskussion darüber zu führen. Dafür erscheint es sinnvoll, eine Sondersitzung anzuberaumen, wo derzeit die Terminabstimmung erfolgt.

3. Wurde in der Zwischenzeit Straßen NRW zur Sachlage bzw. Klärung der Umweltverträglichkeitsstudie der Verkehrsstudie eingeladen?

Antwort:
Es gibt für die spontan entstandene Bornheimer Variante bisher keine Unterlagen. Man befindet sich im Gespräch und der Landesbetrieb hat sich bereit erklärt zu einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss zu kommen.

Frau Sabine Dresen, Widdig

1. betr. Rheinspange, politischer Begleitpreis
Wer wird da von Bornheim, wenn die Beteiligung stattfindet, teilnehmen?

Antwort:
Die Verwaltung wird durch den Bürgermeister vertreten sein. Hier werden Fraktionen eingeladen. Der Bürgermeister hat für den 30.04.2020 eine Einladung bekommen und wird daran teilnehmen.

2. betr. Stadt Wesseling stellt für fachliche und juristische Begleitung einen Etat von 100.000 Euro bereit
Wie sieht das bei der Stadt Bornheim aus? Wurde überlegt, da auch einen Etat bereitzustellen?

Antwort:
Die Frage der fachlichen und juristischen Begleitung stellt sich erst dann, wenn die Stadt Bornheim fachlich über die Planungen und Auswirkungen auf die Stadt Bornheim sachlich, umfänglich informiert wurde und dann werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ob daraus juristische Auseinandersetzungen entstehen, kann heute nicht gesagt werden.

3	**Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 08/2020 vom 30.01.2020**	

Der Rat erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr.08/2020 vom 30.01.2020 keine Einwände.

4	**Bebauungsplan Rb 02 in der Ortschaft Rösberg; Vorbereitung eines neuen Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes**	**021/2020-7**

Beschluss:

Der Rat

1. beschließt, die Planung für den Bereich des ehemaligen Sportplatzes auf der Grundlage des vorliegenden Konzeptes weiterzuführen,

2. beauftragt die Verwaltung einen neuen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Rb 02 mit erweitertem Plangebiet vorzubereiten,

3. beantragt die Nutzung erneuerbarer Energien Photovoltaik, Carsharing, elektrische Ladestationen, Dachbegrünung in die Bebauungsplanung einzubeziehen und ein energetisches Konzept für das gesamte Gebiet zu entwickeln,

4. die Anzahl der Parkplätze zu überprüfen und die möglicherweise freiwerdenden Flächen dem Bürgerpark zuzuschlagen,

5. beauftragt die Verwaltung die Anbindung über einen Kreisverkehr zu prüfen,

6. beauftragt die Verwaltung eine Risikoeinschätzung zum Aufstellungsbeschluss über die Teilung der Bauleitplanung zu erstellen.

- Einstimmig -

5	**Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Verkleinerung des Plangebietes; Ergebnis der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage**	**125/2020-7**

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig zu verkleinern.

2. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim.

3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Me 16 einschließlich der vorliegenden geänderten textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von vier Wochen erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

4. die Verwaltung zu beauftragen, die rechtliche Beschränkung der Versiegelung von Vorgärten auf das Maximalmaß zu prüfen.

- Einstimmig -
(ohne Mitwirkung der RM Else Feldenkirchen, Hans Gerd Feldenkirchen und Herr Heinz Müller gem. § 31 GO)

6	**Erweiterung der Satzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss**	**107/2020-7**

Beschluss:
Der Rat beschließt

1. zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg die vorliegenden Stellungnahmen der Stadt Bornheim,
2. den vorliegenden Entwurf der Einbeziehungssatzung im Ortsteil Merten im Bereich Sommersberg einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzung und der vorliegenden Begründung als Satzung.

Abstimmungsergebnis

39 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, FDP, UWG, LINKE, BM)
05 Stimmen gegen den Beschluss (B90/Grüne)

7	**Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 und des Nachtragsstellenplans 2020**	**095/2020-2**

Beschluss:
Der Rat verweist den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 einschließlich des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans mit Vorbericht und Nachtragsstellenplan zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

- Einstimmig -

8	**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich**	**043/2020-4**

- abgesetzt -

9	**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung des interkommunalen Klimamanagements**	**127/2020-12**

- abgesetzt -

10	**Wahl des Integrationsrates bzw. Integrationsausschusses 2020**	**128/2020-5**

Beschluss:
Der Rat

1. beschließt, einen Integrationsausschuss zu bilden.

2. setzt den Wahltag für die Wahl der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Listen oder als Einzelbewerber zu wählenden Mitglieder fest auf Sonntag, den 13.09.2020,

3. beschließt, dem Integrationsrat/ dem Integrationsausschuss die Wahrnehmung der Angelegenheiten nach § 27 GO NRW zu übertragen,

4. setzt die Zahl der Mitglieder des Integrationsrates/-ausschusses fest auf insgesamt 11, wovon
5 stimmberechtigte Ratsmitglieder vom Rat zu bestellen und
6 stimmberechtigte Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zu wählen sind.

- Einstimmig -

11	**Neubau HBS-Gesamtschule in Merten - Projektablauf**	**166/2020-6**

Beschluss:
Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der hier dargelegten Vorgehensweise zur Realisierung der Heinrich-Böll-Schule als Gesamtschule.

- Einstimmig -

12	**Ergänzungswahlen zu Ausschüssen**	**136/2020-1**

Beschluss:
Die Ratsmitglieder wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlags

1.1 in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. beratendes Mitglied für das diakonische Werk Herrn **Thomas Bischofs**, anstelle des ausgeschiedenen stv. beratenden Mitglieds Gerhard Brose.

1.2. in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Herrn **Michael Dittmann**, anstelle der ausgeschiedenen Frau Victoria Brief.

1.2.1 in den **Jugendhilfeausschuss** als beratendes Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Frau **Jennifer Kiskanc**, anstelle des ausgeschiedenen beratenden Mitglieds Dimitrie Eichhorn.

1.2.2 in den **Jugendhilfeausschuss** als stv. beratendes Mitglied für den Stadtjugendring e.V. Herr **Sven Söhnge**, anstelle des Herrn Michael Dittmann.

2.1 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** als stv. beratendes Mitglied für die Stadtschulpflegschaft Herr **Günter Meyer**, anstelle des ausgeschiedenen Herrn Ibrahim El-Zayat.

2.2 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Helmut Preiss**, **CDU-Fraktion**, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion.

3.1 in den **Sport- und Kulturausschuss** als beratendes Mitglied für den Stadtsport-Verband Herr **Dr. Jochen Bauer.**

3.1.1 in den **Sport- und Kulturausschuss** als stv. beratendes Mitglied für den Stadtsport-Verband Herr **Theo Riegel.**

4.1 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung** als stv. sachkundige Bürgerin Frau **Gabriele Jahn**, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen.

4.1.2 in den **Ausschuss für Stadtentwicklung** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Oliver Zahn**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge

der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion

5.1 in den **Umweltausschuss** als stv. sachkundiger Bürger Herr **Oliver Zahn**, CDU-Fraktion, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der CDU-Fraktion

- Einstimmig -

Die Tagesordnungspunkte 13 bis 18 wurden zusammen behandelt und gemeinsam abgestimmt.

13	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**001/2020-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

14	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**774/2019-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

15	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**775/2019-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

16	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**780/2019-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

17	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 04.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**781/2019-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

18	**Anregung nach § 24 GO NRW vom 10.12.2019 betr. Wiedereinführung des Schülerspezialverkehrs**	**033/2020-5**

Beschluss:
Der Rat beschließt, die Integration des freigestellten Schülerverkehrs in den Öffentlichen Personennahverkehr beizubehalten und bittet den Bürgermeister, die bessere Anbindung der Stadt Wesseling an die Stadt Bornheim, als gemeinsames Anliegen beider Städte, an die beiden Kreise weiterzuleiten.

- Einstimmig -

19	**Antrag der FDP-Fraktion vom 06.01.2020 (Eingang 12.02.2020) betr. Bornheim Standort der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung**	**153/2020-11**

Beschluss:
Der Rat beauftragt die Verwaltung, geeignete Grundstücke für die Ansiedlung eines Teilstandorts oder der gesamten Hochschule sowie für Studentenwohnungen im Gebiet der Stadt Bornheim zu ermitteln und Gespräche mit dem Bundesministerium mit dem Ziel der Ansiedlung in Bornheim zu führen, sobald die Erweiterung der Hochschule in Brühl abgelehnt wird.

- Einstimmig -

20	**Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen**	**154/2020-1**

Mündliche Mitteilungen
des Bürgermeisters

1. betr. Tagesordnung der nächsten Sitzung des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland
   Die Sitzungsvorlage des NVR sieht vor, dass der Bahnhof Roisdorf in das Projekt Modernisierungsoffensive 3 nachrückt für den Standort Bahnhof Leverkusen/Schlebusch und nachrückt in den Kreis der 17 Bahnhöfe, die in der Modernisierungsoffensive enthalten sind.
   Daran geknüpft ist die Modernisierung bis zum Jahr 2023, die das Ausbauprogramm für die ausgewählten Bahnhöfe vorsieht.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage RM Stadler betr. Jahr 2023
Sind bis dahin unsere Pläne fertig oder beginnt da schon der Bau?

Antwort:
Erst muss der NVR entscheiden und dann geht es in die konkrete Umsetzung.
Heute können noch keine konkreten Umsetzungsvorstellungen mitgeteilt werden.

und des Kämmerers

2. betr. Corona-Virus
Die weltweite Ausbreitung scheint unaufhaltbar zu sein.
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat gestern die Verbreitung des Corona Virus als Pandemie eingestuft und damit erwartet sie eine Epidemie mit weltweiten Auswirkungen.
Aktuelle Fallzahlen des Rhein-Sieg-Kreises von 16.45 Uhr
Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es 25 bestätigte Fälle, verteilt auf 11 Kommunen.
Bisher gibt es in Bornheim 1 bestätigten Fall.
Insgesamt sind 273 Quarantänemaßnahmen ergriffen worden.
Es gibt 4 Todesfälle in NRW.
Gefährdet sind vor allem Personen mit Vorerkrankungen und ältere Menschen (Risiko steigt ab einem Alter von 60 Jahren deutlich an).
Die Zielrichtung muss sein, die Viruserkrankung möglichst zeitlich zu strecken, damit man nicht die Kapazitätsgrenzen erreicht.
In Deutschland stehen 28.000 Notfallbetten zur Verfügung, wo Intensivpatienten gut betreut werden können (im Vergleich Italien hat 5.000 Notfallbetten).
Problematisch sind Veranstaltungen, wo sich viele Menschen treffen und recht nahe beieinander stehen. Auf Weisung des Gesundheitsministeriums sind alle Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen, Teilnehmerzahl, abzusagen. Bei Veranstaltungen mit weniger Teilnehmern ist im Einzelfall abzuwägen, ob solche Veranstaltungen durchgeführt werden können. Dazu wurden Checklisten erarbeitet, an denen man sich orientieren kann und mit deren Hilfe man eine Bewertung vornehmen kann, ob Veranstaltungen mit oder ohne Auflagen oder gar nicht stattfinden können. Dazu wird die Verwaltung sich abstimmen und die Einschätzung mitteilen.

Grundsätzlich gilt der Appell, dass wenn Veranstaltungen nicht unbedingt sein müssen, generell die Veranstaltungen abzusagen.

Mit den Fraktionsvorsitzenden wird besprochen, welche Sitzungen noch stattfinden und welche abgesagt werden können. Teilweise wurden im Umkreis Sitzungen bis Ostern abgesagt.

Grundsätzlich gilt die Empfehlung an alle Veranstalter nach Möglichkeit auf die Veranstaltungen zu verzichten.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfragen
RM Prinz
1. Kann der Bürgermeister das Junggesellenfest Hersel zur Überprüfung auf die Liste setzen?

Antwort:
Die Junggesellenfeste stehen alle auf der Liste. Im Moment wird ein Brief an alle Organisatoren/Junggesellenvereine vorbereitet, in dem die Stadt darauf hinweist, dass man sich darauf einrichten muss, dass die Veranstaltungen nicht stattfinden können.

2. Warum verlinkt die Stadt nur auf den Rhein-Sieg-Kreis? Kann die Stadt nicht kommunizieren, wie der Sachstand in Bornheim ist?

Antwort:
Über den einen Fall in Bornheim wurde auf der Internetseite der Stadt Bornheim unverzüglich informiert. Zum Thema Berichterstattung hält man sich zurück, weil das Kreisgesundheitsamt zuständig ist. Der Kreis gibt jeden Tag eine Medieninformation heraus.
Auch wichtige Informationen für Bürger/innen und wichtige Telefonnummern sind darin enthalten. Auf diese Seiten ist die Stadt Bornheim verlinkt.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen
Von der Sitzungsvorlage Nr. 154/2020-1 Kenntnis genommen.

21	**Anfragen mündlich**	

RM Frau Krüger betr. Haltestelle Linie 18 Walberberg

1. Wissen sie ob die Überdachung des Fahrradständers im Rahmen der Arbeiten erneuert wird?

2. Wird der P&R Parkplatz so hergestellt, dass er dauerhaft nutzbar ist (keine Seenplatte)?

Antwort:
Wird aufgenommen.
Derzeit ist die Stadt nicht in der Lage P&R-Parkplätze auszubauen, sondern auf Unterhaltungsmaßnahmen beschränkt.

RM Quadt-Herte betr. 30.01.2020 Große Anfrage hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt
Warum wurde diese Anfrage bis gestern nicht beantwortet?
Wann kann mit der Beantwortung der Großen Anfrage gerechnet werden?
Antwort:
Wird geprüft.

RM Hanft betr. Thematik von Straßenaufbrüchen, Glasfaserkabelverlegung
Übt die Stadt auf Grund ihrer Hoheitsrechte eine Endkontrolle aus oder müssen sich die Bürger bei Beschädigungen an die Firma/Auftraggeber wenden?
Antwort:
Die Stadt begleitet die Maßnahme der Telekom, die durch Subunternehmen erledigt werden. Mängel sind der Telekom anzuzeigen und parallel können sie von der Stadt aufgenommen werden, um sie in die Begleitungsarbeit zu integrieren.

RM Kretschmer betr. Anfrage einer Anwohnerin bezüglich Lärmschutzmaßnahmen an der DB

1. Kann zu dieser Anfrage etwas gesagt werden und könnte positiv auf die nächtlichen Arbeiter zugegangen werden?

2. Und kann die Regelung der Baustelleneinrichtung nochmals geprüft werden?

Antwort:
Wird geprüft.

RM Quadt-Herte betr. Arbeiten die von Baufirmen für die Telekom durchgeführt werden
Wie ist es mit Schäden, die am Haus entstanden sind? An wen können sich die Bürger/innen wenden?
Antwort:
Die ausführende Firma ist die Telekom und Regressansprüche und Beschwerden sind an diese zu richten.
Die Stadt kann parallel unterrichtet werden.

Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

TOP

Ö 4

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	272/2020-3
Stand	16.04.2020

Betreff Aktuelle Situation zur Corona Pandemie

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Verwaltung berichtet zum aktuellen Stand und zur Entwicklung der Corona-Pandemie, insbesondere zu den auf kommunaler Ebene getroffenen Maßnahmen und deren Wirksamkeit.

Darüber hinaus gibt sie einen Ausblick auf die wirtschaftlichen Folgen sowie die haushaltsrechtlichen Auswirkungen und die seitens des Kommunalministeriums diesbezüglich geplanten Lösungsvorschläge. Hierzu sei auch verwiesen auf den Schnellbrief Nr. 166/2020 des Städte- und Gemeindebundes.

Finanzielle Auswirkungen

keine

TOP

Ö 5

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	263/2020-2
Stand	15.04.2020

Betreff Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den städtischen Haushalt

Beschlussentwurf

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 2 GO NRW die von Bürgermeister Wolfgang Henseler und dem Ratsmitglied Petra Heller am 31.03.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Sachverhalt

Zum Sachverhalt wird auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Anlagen zum Sachverhalt

Dringlichkeitsentscheidung

Stadt Bornheim 31.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW
Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020

Beschluss

Die Unterzeichner beschließen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW im Wege der Dringlichkeit:

Die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Erhebungen von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)

wird im und für den Zeitraum vom 01. bis 30. April 2020 ausgesetzt. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wird.

Sachverhalt

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragssatzungen eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat April 2020 zu schaffen.

20

5

:O

Die Stadt Bornheim verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 435.000 Euro für April 2020 zu rechnen, der sich auf die drei betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Kindertageseinrichtungen:	rd. 300.000 Euro
Kindertagespflege:	rd. 35.000 Euro
Offene Ganztagsschule:	rd. 100.000 Euro

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Begründung der Dringlichkeit

Die vorliegende Entscheidung tangiert die Satzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim. Zuständig für den Satzungserlass ist gem. §§ 7 und 41 GO NRW der Rat.

Aufgrund der durch das Coronavirus hervorgerufenen Situation finden zurzeit keine Ausschusssitzungen statt. Infolge der Entscheidung zum Verzicht von Elternbeiträgen für den Monat April 2020 und der hiermit verbundenen Umsetzung (Fälligkeiten zum 01. Des Monats, hier 01.04.2020) kann eine Entscheidung nicht bis zur nächsten regulären Sitzung des Rates aufgeschoben werden.

Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
Die jeweiligen Fachausschüsse JHA (Elternbeiträge Kita und Tagespflege) sowie ASS (Elternbeiträge OGS) werden im Rahmen einer Mitteilung in der nächsten Sitzung informiert.

Finanzierung

wie im Sachverhalt dargestellt.

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Mitglied des Rates

TOP

Ö 6

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	277/2020-1
Stand	16.04.2020

Betreff 19. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Satzung:

19. Satzung vom ..... 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am …….. aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

Form der Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bornheim, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Wochenzeitschrift Schaufenster (Wochenblatt für Bornheim und Alfter) vollzogen. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen zusätzlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim. Für den Fall, dass auch die Nutzung des Aushangkastens nicht möglich ist, erfolgt die Ersatzbekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Tür des Rathauses. Auch die Bekanntmachungen nach Abs. 2 werden zusätzlich nachrichtlich im Internet unter www.bornheim.de bereitgestellt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist aufgefallen, dass die bisher in § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgesehene Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung durch Aushang von Schriftstücken in der Bürgerhalle im Rathaus nicht ausreichend ist.

Wenn, wie in der aktuellen Krisensituation, der Zugang zum Rathaus während der Dienstzeiten für die Öffentlichkeit nicht uneingeschränkt möglich ist, bietet der Aushang in der Bürgerhalle keine praktikable Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung.

Daher wurde inzwischen neben dem Haupteingang des Rathauses ein Aushangkasten installiert, der zukünftig die Möglichkeit der Ersatzbekanntmachung, unabhängig von den Öffnungszeiten des Rathauses sicherstellen soll.

Ist auch die Nutzung des Aushangkastens, beispielsweise aus Kapazitätsgründen nicht möglich, soll die Möglichkeit bestehen, eine der anderen genannten Formen der Ersatzbekanntmachung zu wählen.

Zudem wird nun auch die nachrichtliche Bekanntmachung im Internet in die Hauptsatzung aufgenommen, die bereits praktiziert wird.

Finanzielle Auswirkungen

keine

TOP

Ö 7

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2020-2
Stand	23.03.2020

Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,

2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,

3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

Sachverhalt

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 13. KW 2020 vom 28.03.2020 wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erheben. Diese Frist wurde auf 17.03. bis einschließlich 20.04.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 17.03.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 keine Einwendungen eingegangen.

TOP

Ö 8

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	198/2020-2
Stand	11.03.2020

Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern: …….

2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die zur Beratung des Nachtragshaushaltes erforderlichen Unterlagen sind dem Rat zur Kenntnis gegeben worden; siehe hierzu Vorlage 095/2020-2.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Teilergebnis- und Teilfinanzpläne, die nachtragsverändernde Bedarfe umfassen:

1.01.09 Personalmanagement, 1.01.12 TUI und 1.01.15 Gebäudewirtschaft

1.03.02 Sekundarschule

1.06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 1.06.03 Erzieherische Hilfen

1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung

1.13.01 Öffentliches Grün

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Sofern sich während des Beratungsverfahrens weitere Änderungsbedarfe zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019/2020 zeigen, werden diese durch Ergänzungsvorlagen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans

Anlagen zum Sachverhalt

Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen

TOP

Ö 9

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4
Stand	16.01.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der “offene Ganztagsschule“ im Primarbereich“ und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Ein-kommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz er-mittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungs-verhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.

(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagsschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

(2) Beitragspflichtige, die

a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

(3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1	Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
Anlage 2	Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege
Anlage 3	Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen

Sachverhalt

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen. Die gesetzlichen Änderungen machen es erforderlich, die aktuelle Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wurden die Elternbeitragssatzungen zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Elternbeitragssatzung für den offenen Ganztag im Primarbereich zusammengeführt (Vorlage 362/2019-4).

Mit der Zusammenführung werden sowohl die gesetzlichen Änderungen berücksichtigt, als auch die familienbezogene Bearbeitung. Zukünftig müssen Eltern nur noch einmal Ihre Unterlagen einreichen und erhalten bestenfalls einen Bescheid auf der Basis der 3 neuen Tabellen für die jeweiligen Elternbeiträge Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Offene Ganztagsschule.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Zusammenfassung der Satzungen (Kita/Tagespflege/OGS)
- Anhebung der Elternbeitragsfreiheit auf 24.542 € (vorher 15.500 €)
- Einführung von zusätzlichen Gehaltsstufen oberhalb der 85.000 € (95.000 € und 105.000 €)
- Erweiterung der Beitragsfreiheit auf das zweite Jahr vor der Einschulung
- Pauschalierung des Verpflegungsgeldes (Vorlage 041/2020-4)
- Veränderung des prozentualen Anteils der zu erreichenden Erträge von bisher 19% auf zukünftig 16,4%

Im Rahmen von bisher 3 durchgeführten Workshops am 08.10.2019, 20.11.2019 und 09.01.2020 wurden mit den Beteiligten (Vertreter der Elternschaft, jugend- und schulpolitische Sprecher, Vertreter der Grundschulen, OGS-Träger und Verwaltung) sowohl die Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege, der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagsschule, als auch die textlichen Inhalte und Anpassungen der Satzung diskutiert und vorberaten.

Die entsprechende Synopse und jeweils 3 Varianten von Elternbeitragstabellen sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Einnahmen aus Elternbeiträgen erzielt.

Die den Beiträgen zugrunde liegende Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Die finanziellen Auswirkungen der Kibiz-Reform auf den kommunalen Haushalt werden aktuell noch ermittelt und den zuständigen Gremien zeitnah nach Fertigstellung vorgestellt.

Anlagen zum Sachverhalt

1) Synopse Satzung (Kita, OGS)
2) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
3) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder
4) 3 Varianten von Elternbeitragstabellen für die offene Ganztagsschule im Primarbereich

Ö 9

Elternbeitragstabelle Kita Variante I 62,5 % Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	70 €	47 €	-2	-1
	bis 45.000 €	137 €	91 €	133 €	89 €	-4	-3
	bis 55.000 €	193 €	129 €	187 €	125 €	-6	-4
	bis 65.000 €	264 €	176 €	256 €	171 €	-8	-5
	bis 75.000 €	317 €	211 €	308 €	205 €	-10	-6
	bis 85.000 €	369 €	246 €	358 €	238 €	-11	-7
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	268 €	-4	-13
	bis 105.000 €	422 €	281 €	448 €	298 €	26	17
	bis 115.000 €	422 €	281 €	478 €	328 €	56	47
	ab 115.000 €	422 €	281 €	508 €	358 €	86	77
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	78 €	52 €	-2	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	148 €	99 €	-5	-3
	bis 55.000 €	215 €	143 €	208 €	139 €	-6	-4
	bis 65.000 €	293 €	196 €	285 €	190 €	-9	-6
	bis 75.000 €	352 €	235 €	342 €	228 €	-11	-7
	bis 85.000 €	410 €	273 €	397 €	265 €	-12	-8
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	295 €	-4	-18
	bis 105.000 €	469 €	313 €	494 €	325 €	26	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	524 €	355 €	56	42
	ab 115.000 €	469 €	313 €	554 €	385 €	86	72
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	117 €	78 €	-4	-2
	bis 45.000 €	229 €	152 €	222 €	148 €	-7	-5
	bis 55.000 €	322 €	215 €	312 €	208 €	-10	-6
	bis 65.000 €	440 €	293 €	427 €	285 €	-13	-9
	bis 75.000 €	529 €	352 €	513 €	342 €	-16	-11
	bis 85.000 €	615 €	410 €	596 €	397 €	-18	-12
	bis 95.000 €	703 €	469 €	650 €	455 €	-53	-14
	bis 105.000 €	703 €	469 €	680 €	485 €	-23	16
	bis 115.000 €	703 €	469 €	710 €	515 €	7	46
	ab 115.000 €	703 €	469 €	740 €	545 €	37	76

Ö 9

Elternbeitragstabelle Kita Variante II 68,5 % Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-10	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-14	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-15
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	418 €	260 €	-4	-22
	bis 105.000 €	422 €	281 €	449 €	291 €	27	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	480 €	322 €	58	40
	ab 115.000 €	422 €	281 €	511 €	353 €	89	71
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-6	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-11	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-21	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-25	-16
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	464 €	285 €	-4	-27
	bis 105.000 €	469 €	313 €	495 €	316 €	27	4
	bis 115.000 €	469 €	313 €	526 €	347 €	58	35
	ab 115.000 €	469 €	313 €	557 €	378 €	89	66
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-6
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-11
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-23	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-21
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-25
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
	ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60

Ö 9

Elternbeitragstabelle Kita Variante III 75% Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	65 €	43 €	-7	-5
	bis 45.000 €	137 €	91 €	123 €	82 €	-14	-9
	bis 55.000 €	193 €	129 €	174 €	116 €	-19	-13
	bis 65.000 €	264 €	176 €	238 €	158 €	-26	-18
	bis 75.000 €	317 €	211 €	285 €	190 €	-32	-21
	bis 85.000 €	369 €	246 €	332 €	221 €	-37	-25
	bis 95.000 €	422 €	281 €	380 €	291 €	-42	10
	bis 105.000 €	422 €	281 €	415 €	326 €	-7	45
	bis 115.000 €	422 €	281 €	450 €	326 €	28	45
	ab 115.000 €	422 €	281 €	485 €	361 €	63	80
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	72 €	48 €	-8	-5
	bis 45.000 €	152 €	102 €	137 €	91 €	-15	-10
	bis 55.000 €	215 €	143 €	193 €	129 €	-21	-14
	bis 65.000 €	293 €	196 €	264 €	176 €	-29	-20
	bis 75.000 €	352 €	235 €	317 €	211 €	-35	-23
	bis 85.000 €	410 €	273 €	369 €	246 €	-41	-27
	bis 95.000 €	469 €	313 €	422 €	281 €	-47	-32
	bis 105.000 €	469 €	313 €	457 €	316 €	-12	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	492 €	351 €	23	38
	ab 115.000 €	469 €	313 €	527 €	386 €	58	73
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	108 €	72 €	-12	-8
	bis 45.000 €	229 €	152 €	206 €	137 €	-23	-15
	bis 55.000 €	322 €	215 €	290 €	193 €	-32	-21
	bis 65.000 €	440 €	293 €	396 €	264 €	-44	-29
	bis 75.000 €	529 €	352 €	476 €	317 €	-53	-35
	bis 85.000 €	615 €	410 €	553 €	369 €	-61	-41
	bis 95.000 €	703 €	469 €	633 €	404 €	-70	-65
	bis 105.000 €	703 €	469 €	668 €	439 €	-35	-30
	bis 115.000 €	703 €	469 €	703 €	474 €	-0	5
	ab 115.000 €	703 €	469 €	738 €	509 €	35	40

Ö 9

Beiträge aktuell

Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	124	0,00 €
KK2 (75%)	**0,00 €**	42	0,00 €
KK 3	**0,00 €**	25	0,00 €
1 (bis 25.000 €)	**34,00 €**	81	2.754,00 €
KK 2 (75%)	25,50 €	37	943,50 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**58,50 €**	59	3.451,50 €
KK 2 (75%)	44,00 €	31	1.364,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**110,00 €**	38	4.180,00 €
KK 2 (75%)	82,50 €	28	2.310,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**155,50 €**	41	6.375,50 €
KK 2 (75%)	116,50 €	18	2.097,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**191,00 €**	257	49.087,00 €
KK 2 (75%)	143,50 €	187	26.834,50 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	**99.397,00 €**
		monatl.	**jährlich**
Beiträge gesamt:		99.397,00 €	1.192.764,00 €

Variante 1

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt

Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	124	0,00 €
KK2 (75%)	**0,00 €**	42	
KK 3	**0,00 €**	25	
1 (bis 24.542 €)	**0,00 €**	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**79,00 €**	59	4.661,00 €
KK 2 (75%)	59,00 €	31	1.829,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**131,00 €**	38	4.978,00 €
KK 2 (75%)	98,00 €	28	2.744,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**195,00 €**	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**203,00 €**	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	**105.430,00 €**
		monatl.	**jährlich**
Beiträge gesamt:		105.430,00 €	1.265.160,00 €

Variante 2

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt

Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	124	0,00 €
KK2 (75%)	**0,00 €**	42	
KK 3	**0,00 €**	25	
1 (bis 24.542 €)	**0,00 €**	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**73,00 €**	59	4.307,00 €
KK 2 (75%)	55,00 €	31	1.705,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**139,00 €**	38	5.282,00 €
KK 2 (75%)	104,00 €	28	2.912,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**195,00 €**	41	7.995,00 €
KK 2 (75%)	146,00 €	18	2.628,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**203,00 €**	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	**105.424,00 €**
		monatl.	**jährlich**
Beiträge gesamt:		105.424,00 €	1.265.088,00 €

Variante 3

Beiträge ab 01.08.2020 inkl. 3%-ige Erhöhung am 01.02. und 01.08. und Wegfall Beiträge bis 24.542 € aber die Mindererträge auf die übrigen Stufen aufgeteilt

Stufe	Beitrag	Anzahl Kinder	Einnahmen mtl.
0 (bis 15.500 €)	**0,00 €**	124	0,00 €
KK2 (75%)	**0,00 €**	42	
KK 3	**0,00 €**	25	
1 (bis 24.542 €)	**0,00 €**	81	0,00 €
KK 2 (75%)	0,00 €	37	0,00 €
KK 3	0,00 €	0	0,00 €
2 (bis 35.000 €)	**70,00 €**	59	4.130,00 €
KK 2 (75%)	53,00 €	31	1.643,00 €
KK 3	0,00 €	1	0,00 €
3 (bis 45.000 €)	**142,00 €**	38	5.396,00 €
KK 2 (75%)	107,00 €	28	2.996,00 €
KK 3	0,00 €	4	0,00 €
4 (bis 55.000 €)	**196,00 €**	41	8.036,00 €
KK 2 (75%)	147,00 €	18	2.646,00 €
KK 3	0,00 €	2	0,00 €
5 (über 55.000 €)	**203,00 €**	257	52.171,00 €
KK 2 (75%)	152,00 €	187	28.424,00 €
KK 3	0,00 €	25	0,00 €
		1.000	**105.442,00 €**
		monatl.	**jährlich**
Beiträge gesamt:		105.442,00 €	1.265.304,00 €

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege Variante I 62,5 % Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei		Werte (derzeitige Tabelle) für Kinder unter 3 Jahre	Werte (neue Tabelle 100 %) für Kinder unter 3 Jahre	Differenz EUR unter 3
bis 20 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis	35.000 €	64 €	56 €	-8
	bis	45.000 €	122 €	106 €	-15
	bis	55.000 €	172 €	150 €	-22
	bis	65.000 €	235 €	205 €	-30
	bis	75.000 €	282 €	246 €	-36
	bis	85.000 €	328 €	286 €	-42
	bis	95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis	105.000 €	375 €	358 €	-17
	bis	115.000 €	375 €	382 €	7
	ab	115.000 €	375 €	406 €	31
bis 25 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis	35.000 €	72 €	70 €	-2
	bis	45.000 €	137 €	133 €	-4
	bis	55.000 €	193 €	187 €	-6
	bis	65.000 €	264 €	256 €	-8
	bis	75.000 €	317 €	308 €	-10
	bis	85.000 €	369 €	358 €	-11
	bis	95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis	105.000 €	422 €	448 €	26
	bis	115.000 €	422 €	478 €	56
	ab	115.000 €	422 €	508 €	86
bis 30 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis	35.000 €	76 €	74 €	-2
	bis	45.000 €	145 €	140 €	-4
	bis	55.000 €	204 €	198 €	-6
	bis	65.000 €	279 €	270 €	-8
	bis	75.000 €	335 €	325 €	-10
	bis	85.000 €	389 €	378 €	-12
	bis	95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis	105.000 €	445 €	471 €	26
	bis	115.000 €	445 €	501 €	56
	ab	115.000 €	445 €	531 €	86
bis 35 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	78 €	-2
	bis	45.000 €	152 €	148 €	-5
	bis	55.000 €	215 €	208 €	-6
	bis	65.000 €	293 €	285 €	-9
	bis	75.000 €	352 €	342 €	-11
	bis	85.000 €	410 €	397 €	-12
	bis	95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis	105.000 €	469 €	494 €	26
	bis	115.000 €	469 €	524 €	56
	ab	115.000 €	469 €	554 €	86
bis 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	97 €	-3
	bis	45.000 €	191 €	185 €	-6
	bis	55.000 €	268 €	260 €	-8
	bis	65.000 €	367 €	356 €	-11
	bis	75.000 €	441 €	427 €	-13
	bis	85.000 €	512 €	497 €	-15
	bis	95.000 €	586 €	557 €	-29
	bis	105.000 €	586 €	587 €	1
	bis	115.000 €	586 €	617 €	31
	ab	115.000 €	586 €	647 €	61
über 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	117 €	-4
	bis	45.000 €	229 €	222 €	-7
	bis	55.000 €	322 €	312 €	-10
	bis	65.000 €	440 €	427 €	-13
	bis	75.000 €	529 €	513 €	-16
	bis	85.000 €	615 €	596 €	-18
	bis	95.000 €	703 €	650 €	-53
	bis	105.000 €	703 €	680 €	-23
	bis	115.000 €	703 €	710 €	7
	ab	115.000 €	703 €	740 €	37

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege Variante II 68,5% Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei		Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
			für Kinder	für Kinder	EUR
			unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis	35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis	45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis	55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis	65.000 €	235 €	196 €	-38
	bis	75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis	85.000 €	328 €	274 €	-53
	bis	95.000 €	375 €	334 €	-41
	bis	105.000 €	375 €	359 €	-16
	bis	115.000 €	375 €	384 €	9
	ab	115.000 €	375 €	409 €	34
bis 25 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis	35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis	45.000 €	137 €	128 €	-10
	bis	55.000 €	193 €	180 €	-14
	bis	65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis	75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis	85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis	95.000 €	422 €	418 €	-4
	bis	105.000 €	422 €	449 €	27
	bis	115.000 €	422 €	480 €	58
	ab	115.000 €	422 €	511 €	89
bis 30 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis	35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis	45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis	55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis	65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis	75.000 €	335 €	311 €	-23
	bis	85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis	95.000 €	445 €	441 €	-4
	bis	105.000 €	445 €	472 €	27
	bis	115.000 €	445 €	503 €	58
	ab	115.000 €	445 €	534 €	89
bis 35 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	75 €	-6
	bis	45.000 €	152 €	142 €	-11
	bis	55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis	65.000 €	293 €	273 €	-21
	bis	75.000 €	352 €	328 €	-25
	bis	85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis	95.000 €	469 €	464 €	-4
	bis	105.000 €	469 €	495 €	27
	bis	115.000 €	469 €	526 €	58
	ab	115.000 €	469 €	557 €	89
bis 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis	45.000 €	191 €	177 €	-13
	bis	55.000 €	268 €	250 €	-19
	bis	65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis	75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis	85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis	95.000 €	586 €	559 €	-27
	bis	105.000 €	586 €	590 €	4
	bis	115.000 €	586 €	621 €	35
	ab	115.000 €	586 €	652 €	66
über 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis	45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis	55.000 €	322 €	300 €	-23
	bis	65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis	75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis	85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis	95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis	105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis	115.000 €	703 €	716 €	13
	ab	115.000 €	703 €	747 €	44

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege Variante III 75% Stand: 14.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei		Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
			für Kinder	für Kinder	EUR
			unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis	35.000 €	64 €	52 €	-12
	bis	45.000 €	122 €	99 €	-23
	bis	55.000 €	172 €	139 €	-33
	bis	65.000 €	235 €	190 €	-45
	bis	75.000 €	282 €	228 €	-54
	bis	85.000 €	328 €	266 €	-62
	bis	95.000 €	375 €	304 €	-71
	bis	105.000 €	375 €	332 €	-43
	bis	115.000 €	375 €	360 €	-15
	ab	115.000 €	375 €	388 €	13
bis 25 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis	35.000 €	72 €	65 €	-7
	bis	45.000 €	137 €	123 €	-14
	bis	55.000 €	193 €	174 €	-19
	bis	65.000 €	264 €	238 €	-26
	bis	75.000 €	317 €	285 €	-32
	bis	85.000 €	369 €	332 €	-37
	bis	95.000 €	422 €	380 €	-42
	bis	105.000 €	422 €	415 €	-7
	bis	115.000 €	422 €	450 €	28
	ab	115.000 €	422 €	485 €	63
bis 30 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis	35.000 €	76 €	69 €	-8
	bis	45.000 €	145 €	130 €	-14
	bis	55.000 €	204 €	184 €	-20
	bis	65.000 €	279 €	251 €	-28
	bis	75.000 €	335 €	301 €	-33
	bis	85.000 €	389 €	350 €	-39
	bis	95.000 €	445 €	401 €	-44
	bis	105.000 €	445 €	436 €	-9
	bis	115.000 €	445 €	471 €	26
	ab	115.000 €	445 €	506 €	61
bis 35 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	72 €	-8
	bis	45.000 €	152 €	137 €	-15
	bis	55.000 €	215 €	193 €	-21
	bis	65.000 €	293 €	264 €	-29
	bis	75.000 €	352 €	317 €	-35
	bis	85.000 €	410 €	369 €	-41
	bis	95.000 €	469 €	422 €	-47
	bis	105.000 €	469 €	457 €	-12
	bis	115.000 €	469 €	492 €	23
	ab	115.000 €	469 €	527 €	58
bis 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	90 €	-10
	bis	45.000 €	191 €	171 €	-19
	bis	55.000 €	268 €	242 €	-27
	bis	65.000 €	367 €	330 €	-37
	bis	75.000 €	441 €	396 €	-44
	bis	85.000 €	512 €	461 €	-51
	bis	95.000 €	586 €	527 €	-59
	bis	105.000 €	586 €	562 €	-24
	bis	115.000 €	586 €	597 €	11
	ab	115.000 €	586 €	632 €	46
über 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	108 €	-12
	bis	45.000 €	229 €	206 €	-23
	bis	55.000 €	322 €	290 €	-32
	bis	65.000 €	440 €	396 €	-44
	bis	75.000 €	529 €	476 €	-53
	bis	85.000 €	615 €	553 €	-61
	bis	95.000 €	703 €	633 €	-70
	bis	105.000 €	703 €	668 €	-35
	bis	115.000 €	703 €	703 €	-0
	ab	115.000 €	703 €	738 €	35

TOP

Ö 9

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	21.01.2020
Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
Rat	30.01.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 **Ergänzung**
Stand	20.01.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Ausschuss für Schule Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der “offene Ganztagsschule“ im Primarbereich“ und die Variante 2 der Elternbeitragstabellen:

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.

(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagsschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

(2) Beitragspflichtige, die

a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

(3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege

nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen

Sachverhalt

In der Satzung ist der § 4 Abs.2 nicht rechtssicher formuliert, so dass eine textliche Anpassung erforderlich ist.

Der Satz „der Betreuungsvertrag kann unterjährig gekündigt werden“ wird nach dem Wort „unterjährig“ und vor dem Wort „gekündigt“ ergänzt um die Formulierung „entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages“.
Der Satz „Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses“ wird ersetzt durch den Satz „Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet“.

In der Vorbesprechung für den Jugendhilfeausschuss mit den jugendpolitischen Sprechern am 15.01.2020 wurden nochmals die Tabellenberechnungen für die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege erörtert. Bei den 3 vorgestellten Varianten wurde die Variante 2 favorisiert, allerdings in Verbindung mit 2 kalkulatorischen Veränderungen und einem Geschwisterbeitrag in Höhe von 67% anstatt 68,5%.
Die Anpassungen sind erfolgt.

Die aktualisierte Synopse und die beiden aktualisierten Varianten 2 der Elternbeitragstabelle für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich aus.

Anlagen

1) Synopse Satzung (Kita, OGS) – aktualisiert in § 4 Abs.2
2) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege
3) aktualisierte Variante 2 der Elternbeitragstabellen für die Tageseinrichtungen für Kinder

Ö 9

Elternbeitragstabelle Kita Variante II 67 %

wöchentliche Betreuungs-zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder über 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder über 3 Jahre	EUR unter 3 Jahre	EUR über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	67 €	45 €	-5	-3
	bis 45.000 €	137 €	91 €	128 €	85 €	-9	-6
	bis 55.000 €	193 €	129 €	180 €	120 €	-13	-9
	bis 65.000 €	264 €	176 €	246 €	164 €	-18	-12
	bis 75.000 €	317 €	211 €	295 €	197 €	-22	-14
	bis 85.000 €	369 €	246 €	343 €	229 €	-26	-17
	bis 95.000 €	422 €	281 €	400 €	260 €	-22	-21
	bis 105.000 €	422 €	281 €	431 €	291 €	9	10
	bis 115.000 €	422 €	281 €	462 €	322 €	40	41
	ab 115.000 €	422 €	281 €	493 €	353 €	71	72
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	75 €	50 €	-5	-4
	bis 45.000 €	152 €	102 €	142 €	95 €	-10	-7
	bis 55.000 €	215 €	143 €	200 €	133 €	-15	-10
	bis 65.000 €	293 €	196 €	273 €	182 €	-20	-14
	bis 75.000 €	352 €	235 €	328 €	218 €	-24	-17
	bis 85.000 €	410 €	273 €	381 €	254 €	-29	-19
	bis 95.000 €	469 €	313 €	440 €	285 €	-29	-28
	bis 105.000 €	469 €	313 €	471 €	316 €	2	3
	bis 115.000 €	469 €	313 €	502 €	347 €	33	34
	ab 115.000 €	469 €	313 €	533 €	378 €	64	65
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	112 €	75 €	-8	-5
	bis 45.000 €	229 €	152 €	213 €	142 €	-16	-10
	bis 55.000 €	322 €	215 €	300 €	200 €	-22	-15
	bis 65.000 €	440 €	293 €	409 €	273 €	-31	-20
	bis 75.000 €	529 €	352 €	492 €	328 €	-37	-24
	bis 85.000 €	615 €	410 €	572 €	381 €	-43	-29
	bis 95.000 €	703 €	469 €	654 €	436 €	-49	-33
	bis 105.000 €	703 €	469 €	685 €	467 €	-18	-2
	bis 115.000 €	703 €	469 €	716 €	498 €	13	29
	ab 115.000 €	703 €	469 €	747 €	529 €	44	60

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege Variante II 67% Stand: 16.01.2020

wöchentliche Betreuungs-zeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
		für Kinder unter 3 Jahre	für Kinder unter 3 Jahre	EUR unter 3 Jahre
bis 20 Stunden	bis neu 24.542€ / alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis 35.000 €	64 €	54 €	-10
	bis 45.000 €	122 €	102 €	-20
	bis 55.000 €	172 €	144 €	-28
	bis 65.000 €	235 €	196 €	-39
	bis 75.000 €	282 €	236 €	-46
	bis 85.000 €	328 €	274 €	-54
	bis 95.000 €	375 €	320 €	-55
	bis 105.000 €	375 €	345 €	-30
	bis 115.000 €	375 €	370 €	-5
	ab 115.000 €	375 €	394 €	19
bis 25 Stunden	bis neu 24.542€ / alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis 35.000 €	72 €	67 €	-5
	bis 45.000 €	137 €	128 €	-9
	bis 55.000 €	193 €	180 €	-13
	bis 65.000 €	264 €	246 €	-18
	bis 75.000 €	317 €	295 €	-22
	bis 85.000 €	369 €	343 €	-26
	bis 95.000 €	422 €	400 €	-22
	bis 105.000 €	422 €	431 €	9
	bis 115.000 €	422 €	462 €	40
	ab 115.000 €	422 €	493 €	71
bis 30 Stunden	bis neu 24.542€ / alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis 35.000 €	76 €	71 €	-5
	bis 45.000 €	145 €	135 €	-10
	bis 55.000 €	204 €	190 €	-14
	bis 65.000 €	279 €	259 €	-20
	bis 75.000 €	335 €	311 €	-24
	bis 85.000 €	389 €	362 €	-27
	bis 95.000 €	445 €	420 €	-25
	bis 105.000 €	445 €	451 €	6
	bis 115.000 €	445 €	482 €	37
	ab 115.000 €	445 €	513 €	68

bis 35 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	75 €	-5
	bis	45.000 €	152 €	142 €	-10
	bis	55.000 €	215 €	200 €	-15
	bis	65.000 €	293 €	273 €	-20
	bis	75.000 €	352 €	328 €	-24
	bis	85.000 €	410 €	381 €	-29
	bis	95.000 €	469 €	440 €	-29
	bis	105.000 €	469 €	471 €	2
	bis	115.000 €	469 €	502 €	33
	ab	115.000 €	469 €	533 €	64
bis 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	93 €	-7
	bis	45.000 €	191 €	177 €	-14
	bis	55.000 €	268 €	250 €	-18
	bis	65.000 €	367 €	341 €	-26
	bis	75.000 €	441 €	410 €	-31
	bis	85.000 €	512 €	476 €	-36
	bis	95.000 €	586 €	547 €	-39
	bis	105.000 €	586 €	578 €	-8
	bis	115.000 €	586 €	609 €	23
	ab	115.000 €	586 €	640 €	54
über 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	112 €	-8
	bis	45.000 €	229 €	213 €	-16
	bis	55.000 €	322 €	300 €	-22
	bis	65.000 €	440 €	409 €	-31
	bis	75.000 €	529 €	492 €	-37
	bis	85.000 €	615 €	572 €	-43
	bis	95.000 €	703 €	654 €	-49
	bis	105.000 €	703 €	685 €	-18
	bis	115.000 €	703 €	716 €	13
	ab	115.000 €	703 €	747 €	44

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen)

Synopse

bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich**	Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.
Inhaltsverzeichnis § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit § 2 Beitragspflichtige § 3 Ermittlung der Beitragshöhe § 4 Einkommen § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum § 6 Beitragsermäßigung § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten § 8 Festsetzung des Elternbeitrages § 9 Jährliche Überprüfung § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen		Das Inhaltsverzeichnis entfällt

§ 11 Inkrafttreten		
Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege		Die Anlage werden am Ende angefügt
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege		Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25.Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschu-	Änderungen aufgrund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	len) beschlossen:	
§ 1 **Art der Beiträge und Zuständigkeit** Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim, in den Fällen des § 21 d KiBiz sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.	**§ 1** **Art der Beiträge und Zuständigkeit** Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgen Bestimmungen.	Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Gesetzliche Änderungen ab 01.08.2020 auf Grund Änderung KiBiz.
§ 2 **Beitragspflichtige** Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeel-	**§ 2** **Beitragspflichtige** (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern	

tern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.	ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.	
§ 3 **Ermittlung der Beitragshöhe** Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.	**§ 3** **Einkommen** (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.	Die bisherigen §§ 3 und 4 wurden in § 3 zusammengefasst Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Konkretisierung des Einkommensbegriffs, Einkünfte die im Ausland erzielt wurden werden berücksichtigt
§ 4 **Einkommen** (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das	(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein El-	

Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Fest-	ternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.	

setzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.	(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.	
§ 5 **Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum**	**§ 4** **Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder**	Auf Grund der Zusammenführung der Beitragssatzungen wurde der bisherig § 5 in die neuen §§ 4, 5, 6 geändert. Somit wird der Elternbeitrag für jede Betreuungsform konkretisiert. Gesetzliche Änderungen KiBiz ab 01.08.2020 § 23 Abs. 3 wird in § 50 Abs. 1 geändert § 19 Abs. 2 wird in § 37 Abs. 1 geändert
(1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.	
(2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.	(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.	
(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon gilt für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis ein-	(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab	

schließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben. (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang. (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. (6) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 19 Abs. 2 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.	dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben. (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages. **§ 5** **Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege** (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang. (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.	

	(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet. **§ 6** **Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen** (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle. (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst. (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen OGS-Träger mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet. (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1. Monat oder wenn die Angaben,	

§ 6 **Beitragsermäßigung** (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das Zweitkind bei Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege jeweils ein Beitrag von 62,5 % erhoben. Für Kinder, die ein Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim“. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft. (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden. **§ 7** **Beitragsermäßigung** (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft. (2) Beitragspflichtige, a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder	Der bisherige § 6 wurde in § 7 geändert Änderung auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen Konkretisierung auf Grund Änderung des SGB VIII zum 01.08.2019 (Erlass der Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen)

	b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit. (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).	
§ 7 **Auskunfts- und Anzeigepflichten** (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben. (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen inner-	**§ 8** **Auskunfts- und Anzeigepflichten** (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.	Der bisherige § 7 wurde in § 8 geändert Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen

halb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.	Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben. Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit. (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.	Der bisherige § 8 wurde in § 9 geändert Demnach auch eine Veränderung des Verweises von § 7 Abs. 3 auf § 8 Abs. 3
§ 8 **Festsetzung des Elternbeitrages** (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine länge-	**§ 9** **Festsetzung des Elternbeitrages**	

re Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.	(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.	
§ 9 **Jährliche Überprüfung** Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.	**§ 10** **Jährliche Überprüfung** Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.	Der bisherige § 9 wurde in § 10 geändert Änderung des Begriffs von Eltern in Beitragspflichtige
§ 10 **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen** (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kinder-	**§ 11** **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen** (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn	Der bisherige § 10 wurde in § 11 geändert Änderung des Begriffs Entgeltfestsetzung in Beitragsfestsetzung

gartens, o. ä.. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson. (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen. **§ 11** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.	monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson. (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen. **§ 12** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 01.08.2016 außer Kraft.	Der bisherige § 11 wurde in § 12 geändert Änderungen auf Grund Zusammenführung der Beitragssatzungen

	Anlagen Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen	Verweis auf die beigefügten Anlagen. Hierauf wurde bisher am Anfang der Satzung hingewiesen.

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Synopse

bisherige Fassung	**Neufassung**	**Erläuterungen**
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim	**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich**	Die bisherigen Satzungen der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich werden zusammen geführt.
Inhaltsverzeichnis § 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich § 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe § 3 Elternbeiträge § 3a Einkommen § 4 Ermäßigungen, Befreiungen § 5 Fälligkeiten § 6 Inkrafttreten		
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim	**Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen**	Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim am 10.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim beschlossen:	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 03.12.2019 (GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen) beschlossen:	Änderungen auf Grund Zusammenfassung der Beitragssatzungen
§ 1 **Offene Ganztagsschule im Primarbereich** (1) Die Stadt Bornheim richtet „Offene Ganztagsschulen" im Primarbereich an Grundschulen sowie an der Bornheimer Verbundschule ein. (2) Die „Offene Ganztagsschule" im Primarbereich bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teil-	**§ 1** **Art der Beiträge und Zuständigkeit** Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 u. 49 Abs. 1 KiBiz b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kinder-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
nahme ist freiwillig. (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden räumlichen und finanziellen Möglichkeiten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim. (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsschule" im Primarbereich legt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und der Stadt Bornheim fest. **§ 2** **Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe** (1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag). Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer/ Teilnehmerinnen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag nach § 3 an. (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird. (3) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungs-	tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgen Bestimmungen. **§ 2** **Beitragspflichtige** (1) Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.	An- und Abmeldeverfahren wird in den Betreuungsverträgen geregelt. Ausschlussgründe siehe § 6 Abs. 5

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
bedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge). (4) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monatsbeitrag oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Schulleitung, der Kooperationspartner und die Stadt Bornheim gemeinsam.		

§ 3 **Elternbeiträge**	**§ 3** **Einkommen**	
(1) Für die Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich erhebt die Stadt Bornheim Elternbeiträge. Es sind 12 Monatsbeiträge für ein Schuljahr (01.08.-31.07.) zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt.	(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.	§ 3 Abs. 1 – jetzt § 1 Abs. 1 c Weitere Formulierung jetzt in § 6 Abs. 2
(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagsschule ein Beitrag von jeweils 75 % erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Betrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.	(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag	§ 3 Abs. 2 – jetzt § 7 Abs. 1

<table>
<tr><th>bisherige Fassung</th><th>neue Fassung</th><th>Erläuterungen</th></tr>
<tr>
<td>(3) Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

(4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bornheim durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Trägervereine oder die Schule die Namen, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, reduziert.
Die Elternbeiträge lt. der Beitragstabelle erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um jeweils 3 %. Die Beiträge werden auf volle 50 Cent gerundet.

<table>
<tr><th>Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen</th><th>Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)</th></tr>
<tr><td>bis 15.500 EUR</td><td>0,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 25.000 EUR</td><td>30,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 35.000 EUR</td><td>51,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 45.000 EUR</td><td>97,00 EUR</td></tr>
<tr><td>bis 55.000 EUR</td><td>137,00 EUR</td></tr>
<tr><td>über 55.000 EUR</td><td>180,00 EUR</td></tr>
</table>
</td>
<td>von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der ge-</td>
<td>§ 3 Abs. 3 – jetzt § 6 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 – jetzt § 8 Abs. 1 u. § 9 Abs. 1

Siehe Anlage 3</td>
</tr>
</table>

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagsschule zu zahlen. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt. **§ 3a** **Einkommen** (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzli-	wählten Betreuungszeit, verpflichten..	Siehe jetzt § 8 Abs. 2

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
chen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EstG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorrangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.		
§ 4 **Ermäßigungen, Befreiungen** (1) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträ-	**§ 4** **Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder** (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche	§ 4 – jetzt § 7

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
ger), kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen. (2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen.	Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben. (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt. (3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben. (4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen. (5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Be-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
§ 5 **Fälligkeit** (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bornheim festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung. **§ 6** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.	treuungsvertrag des Jugendamtes geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages. **§ 5** **Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege** (1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang. (2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung. (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1. (4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet. **§ 6** **Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen** (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle. (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule abge-	§ 5 – jetzt § 11 § 6 – jetzt § 12

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	meldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats. (3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst. (4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagsschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet. (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden. **§ 7** **Beitragsermäßigung** (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft. (2) Beitragspflichtige, die a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder b) Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder c) Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder e) Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit. (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII). **§ 8** **Auskunfts- und Anzeigepflichten** (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben. Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit. (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Be-	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	treuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt. **§ 9** **Festsetzung des Elternbeitrages** (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend. **§ 10**	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert. **§ 11** **Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen** (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson. (2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	

bisherige Fassung	neue Fassung	Erläuterungen
	§ 12 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft. **Anlagen** Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen	

TOP

Ö 9

Jugendhilfeausschuss	04.03.2020
Rat	12.03.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 **2. Ergänzung**
Stand	18.02.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege und der “offene Ganztagsschule“ im Primarbereich“, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die erneut aktualisierten Varianten der Elternbeiträge mit Stand vom 30.01.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern (62,5%).

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils

höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.

(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagsschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den in den Anlagen festgelegten Geschwisterermäßigungen erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

(2) Beitragspflichtige, die

a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

(3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.01.2020 haben im Rahmen der Einwohnerfragestunde viele Eltern ihren Unmut über die neuen Elternbeiträge zum Ausdruck gebracht, insbesondere über die angedachte Erhöhung der Geschwisterermäßigung von bisher 62,5% auf 67%. Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss die Vorlage nicht beraten sondern die Verwaltung beauftragt:

1. Die Beitragsvariante mit der Geschwisterermäßigung in Höhe von 62,5% zu überarbeiten
2. Die überarbeitete Kalkulation in einem weiteren Workshop vorzustellen
3. Eine Informationsveranstaltung für die Eltern zu organisieren
4. Die Ergebnisse mit einer 2. Ergänzungsvorlage in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 einzubringen.

Die Verwaltung hat die kalkulatorischen Veränderungen unter Beibehaltung der bisherigen Geschwisterbeitragsregelung in Höhe von 62,5% vorgenommen, der Workshop hat am 30.01.2020 stattgefunden und die Informationsveranstaltung für die Eltern am 05.02.2020.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

Anlagen

1) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.01.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege Variante 62,5% Stand: 30.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei		Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle 100%)	Differenz
			für Kinder	für Kinder	EUR
			unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3
bis 20 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	37 €	0 €	-37
	bis	35.000 €	64 €	56 €	-9
	bis	45.000 €	122 €	105 €	-17
	bis	55.000 €	172 €	148 €	-23
	bis	65.000 €	235 €	203 €	-32
	bis	75.000 €	282 €	244 €	-38
	bis	85.000 €	328 €	283 €	-45
	bis	95.000 €	375 €	312 €	-63
	bis	105.000 €	375 €	337 €	-38
	bis	115.000 €	375 €	362 €	-13
	ab	115.000 €	375 €	386 €	11
bis 25 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	42 €	0 €	-42
	bis	35.000 €	72 €	69 €	-3
	bis	45.000 €	137 €	132 €	-5
	bis	55.000 €	193 €	186 €	-8
	bis	65.000 €	264 €	253 €	-11
	bis	75.000 €	317 €	304 €	-13
	bis	85.000 €	369 €	354 €	-15
	bis	95.000 €	422 €	390 €	-32
	bis	105.000 €	422 €	421 €	-1
	bis	115.000 €	422 €	452 €	30
	ab	115.000 €	422 €	483 €	61
bis 30 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	44 €	0 €	-44
	bis	35.000 €	76 €	73 €	-3
	bis	45.000 €	145 €	139 €	-6
	bis	55.000 €	204 €	196 €	-8
	bis	65.000 €	279 €	268 €	-11
	bis	75.000 €	335 €	321 €	-13
	bis	85.000 €	389 €	374 €	-16
	bis	95.000 €	445 €	413 €	-33
	bis	105.000 €	445 €	444 €	-2
	bis	115.000 €	445 €	475 €	29
	ab	115.000 €	445 €	506 €	60
bis 35 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	47 €	0 €	-47
	bis	35.000 €	80 €	77 €	-3
	bis	45.000 €	152 €	146 €	-6
	bis	55.000 €	215 €	206 €	-9
	bis	65.000 €	293 €	282 €	-12
	bis	75.000 €	352 €	338 €	-14
	bis	85.000 €	410 €	393 €	-16
	bis	95.000 €	469 €	435 €	-34
	bis	105.000 €	469 €	466 €	-3
	bis	115.000 €	469 €	497 €	28
	ab	115.000 €	469 €	528 €	59
bis 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	58 €	0 €	-58
	bis	35.000 €	100 €	96 €	-4
	bis	45.000 €	191 €	183 €	-8
	bis	55.000 €	268 €	258 €	-11
	bis	65.000 €	367 €	352 €	-15
	bis	75.000 €	441 €	423 €	-18
	bis	85.000 €	512 €	492 €	-20
	bis	95.000 €	586 €	545 €	-41
	bis	105.000 €	586 €	576 €	-10
	bis	115.000 €	586 €	607 €	21
	ab	115.000 €	586 €	638 €	52
über 40 Stunden	bis	neu 24.542€ alt 25.000€	70 €	0 €	-70
	bis	35.000 €	120 €	116 €	-5
	bis	45.000 €	229 €	220 €	-9
	bis	55.000 €	322 €	309 €	-13
	bis	65.000 €	440 €	422 €	-18
	bis	75.000 €	529 €	507 €	-21
	bis	85.000 €	615 €	590 €	-25
	bis	95.000 €	703 €	655 €	-48
	bis	105.000 €	703 €	686 €	-17
	bis	115.000 €	703 €	717 €	14
	ab	115.000 €	703 €	748 €	45

Ö 9

Elternbeitragstabelle Kita Variante 62,5 % Stand: 30.01.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen bisher bis 15.500€ beitragsfrei	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	-42	-28
	bis 35.000 €	72 €	48 €	69 €	46 €	-3	-2
	bis 45.000 €	137 €	91 €	132 €	88 €	-5	-4
	bis 55.000 €	193 €	129 €	186 €	124 €	-8	-5
	bis 65.000 €	264 €	176 €	253 €	169 €	-11	-7
	bis 75.000 €	317 €	211 €	304 €	203 €	-13	-8
	bis 85.000 €	369 €	246 €	354 €	236 €	-15	-10
	bis 95.000 €	422 €	281 €	390 €	265 €	-32	-16
	bis 105.000 €	422 €	281 €	421 €	290 €	-1	9
	bis 115.000 €	422 €	281 €	452 €	316 €	30	35
	ab 115.000 €	422 €	281 €	483 €	344 €	61	63
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	-47	-31
	bis 35.000 €	80 €	54 €	77 €	51 €	-3	-2
	bis 45.000 €	152 €	102 €	146 €	98 €	-6	-4
	bis 55.000 €	215 €	143 €	206 €	137 €	-9	-6
	bis 65.000 €	293 €	196 €	282 €	188 €	-12	-8
	bis 75.000 €	352 €	235 €	338 €	226 €	-14	-9
	bis 85.000 €	410 €	273 €	393 €	262 €	-16	-11
	bis 95.000 €	469 €	313 €	435 €	293 €	-34	-19
	bis 105.000 €	469 €	313 €	466 €	324 €	-3	12
	bis 115.000 €	469 €	313 €	497 €	355 €	28	43
	ab 115.000 €	469 €	313 €	528 €	386 €	59	74
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	-70	-47
	bis 35.000 €	120 €	80 €	116 €	77 €	-5	-3
	bis 45.000 €	229 €	152 €	220 €	146 €	-9	-6
	bis 55.000 €	322 €	215 €	309 €	206 €	-13	-9
	bis 65.000 €	440 €	293 €	422 €	282 €	-18	-12
	bis 75.000 €	529 €	352 €	507 €	338 €	-21	-14
	bis 85.000 €	615 €	410 €	590 €	393 €	-25	-16
	bis 95.000 €	703 €	469 €	655 €	450 €	-48	-19
	bis 105.000 €	703 €	469 €	686 €	481 €	-17	12
	bis 115.000 €	703 €	469 €	717 €	512 €	14	43
	ab 115.000 €	703 €	469 €	748 €	543 €	45	74

TOP

Ö 9

Jugendhilfeausschuss	21.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	043/2020-4 **3. Ergänzung**
Stand	14.04.2020

Betreff Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der "offenen Ganztagsschule" im Primarbereich

Beschlussentwurf Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat bezogen auf seine Zuständigkeit wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

1. Der Rat beschließt die nachfolgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege und der “offene Ganztagsschule“ im Primarbereich“, für die OGS die Variante 2 der Elternbeitragstabellen unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigungen bei Geschwisterkindern in Höhe von 75% und für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege die Neuberechnungen der Elternbeiträge mit Stand vom 31.03.2020 unter Beibehaltung der bisherigen prozentualen Ermäßigung bei Geschwisterkindern in Höhe von 62,5%.

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 36 G v. 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW 2019 Nr. 27 S. 894-910), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und in Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich (nachfolgend Offenen Ganztagsschulen) beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII und § 5 KiBiz d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, § 49 Abs. 1 KiBiz

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz

c) außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagsschulen i. S. d. § 5 KiBiz i. V. m. RdErl. 12-63 Nr. 2 d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010

erhebt die Stadt Bornheim öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern und Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

§ 3 Einkommen

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung, einer Offenen Ganztagsschule oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres.
Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

(4) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages, entsprechend der gewählten Betreuungszeit, verpflichten.

§ 4 Elternbeitrag in Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Der Betreuungsplatz kann unterjährig entsprechend des jeweiligen Betreuungsvertrages gekündigt werden. Die Elternbeitragspflicht endet im Falle der unterjährigen Kündigung mit Ende des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Beitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 KiBiz bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre gilt ab dem Monat, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt. Abweichend hiervon wird für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahre erhoben.

(4) Der Elternbeitrag nach Anlage 1 der Satzung erhöht sich jährlich prozentual entsprechend der gem. § 37 Abs. 1 KiBiz erfolgenden Erhöhung der Kindpauschalen.

(5) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Finanzierung ist in dem Betreuungsvertrag geregelt und erfolgt in Form eines festgelegten Pauschalbetrages.

§ 5 Elternbeitrag bei Betreuung in Kindertagespflege

(1) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle und dem vereinbarten Betreuungsumfang.
(2) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.
(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 2 der Satzung erhöht sich analog zu Anlage 1.
(4) Das Verpflegungsentgelt ist nicht im Elternbeitrag enthalten und wird von den Tagespflegepersonen abgerechnet.

§ 6 Elternbeitrag in Offenen Ganztagsschulen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage 3 beigefügten Beitragstabelle.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Offene Ganztagsschule aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.). Wird ein Kind unterjährig von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule abgemeldet, endet die Beitragspflicht zum Ende dieses Monats.

(3) Der Elternbeitrag nach Anlage 3 der Satzung wird jährlich an die im RdErl. für gebundene und offenen Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 festgelegten Erhöhungen angepasst.

(4) Im Elternbeitrag ist keine Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung enthalten. Diese werden vom jeweiligen Träger der offenen Ganztagsschule mit den Beitragspflichtigen (§ 2) abgerechnet.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten im Primarbereich bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Monat oder wenn die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, ausgeschlossenen werden.

§ 7 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagsschule, oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt, wird für das Erstkind und das Zweitkind der Beitrag gemäß den Beitragstabellen mit Verweis auf die Anlagen die festgelegten Geschwisterermäßigungen in Höhe von 62,5% bei der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder erhoben und in Höhe von 75% bei der Offenen Ganztagsschule. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.
Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Beitrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung nach dem KiBiz zusammentrifft.

(2) Beitragspflichtige, die

a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder

b. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) oder

c. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder

d. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder

e. Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen,

(3) werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en von der Elternbeitragspflicht (§ 90 Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII) befreit.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge für das Angebot der Offenen Ganztagsschulen teilen die jeweiligen Träger der Maßnahme Name, Anschrift, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklä-

rungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe, gegebenenfalls nach der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, festgesetzt.

§ 9 Festsetzung des Elternbeitrages

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 8 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen. Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Beitragspflichtigen nachgefordert.

§ 11 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und in Offenen Ganztagsschulen werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien der Einrichtung, o.ä. Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 4 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

Anlage 3 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 6 für die Betreuung in Offenen Ganztagsschulen

Ferner beschließt der Rat:

2. die Evaluation der Einnahmen der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 durch die Verwaltung – Jugendamt – und Präsentation der Ergebnisse in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses in 2021,
3. die Prüfung von altersunabhängigen Beiträgen ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und
4. die Prüfung von finanziellen Entlastungen im Falle von möglichen Gestaltungsspielräumen im kommunalen Haushalt

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2020 wurde die 2. Ergänzungsvorlage von der Tagesordnung abgesetzt und vereinbart, dass die gesamte Berechnung der Elternbeiträge überprüft werden soll. Eine vollumfängliche Neuberechnung ist gemeinsam mit den Ämtern 2 und 4 erfolgt – dabei wurde auch die Berechnungssystematik von der letzten Beitragsberechnung aus dem Jahr 2016 als Vergleich hinzugezogen.

Als Basiswert für die Auswertung aller relevanten Daten wurde der 31.12.2019 festgelegt. Die Arbeitsgrundlage für die Daten bilden die beiden Programme Winkiga 2.0 und kibizweb.

Zur Erläuterung der Berechnung werden die einzelnen Handlungsschritte dargestellt.

1. Aus dem Programm Winkiga 2.0 wurden die Kinderzahlen ermittelt – insgesamt wurden zum Stichtag 1.800 Kinder aufgeführt mit folgender Aufteilung:

Fallzahlen:	
Erstkinder (100%)	472
Geschwisterkinder (62,5%)	417
1. beitragsfreies Jahr	452
2. beitragsfreies Jahr	414
Summe a)	**1755**
Kinder interk. (extern)	4
Kinder interk. (Bonn/Köln)	41
Summe b)	**45**
Diese 45 Kinder werden aus der Berechnung rausgenommen da hierfür § 21d zur Anwendung kommt	
Gesamtsumme	**1800**

Anmerkung:
Die tabellarische Berechnung der Elternbeiträge basiert auf der Kinderzahl 1.755.

In der Gesamtkinderzahl 1.800 sind insgesamt 45 Kinder enthalten, für die auf der Grundlage des § 21d KiBiz ein interkommunaler Finanzausgleich stattfindet, d.h. 41 Kinder, deren Eltern in Bornheim ihren Wohnsitz haben, besuchen Kindertageseinrichtungen in Köln oder

Bonn. Für diese Gruppe erheben wir zwar Elternbeiträge, müssen diese allerdings ggf. aufgestockt mit kommunalen Haushaltsmitteln auf 40% der Kindpauschale nach Köln bzw. Bonn abführen. Für 4 Kinder, die in Bornheimer Kindertagesstätten betreut werden und deren Eltern ihren Wohnsitz in Köln oder Bonn haben, erheben diese beiden Städte die Elternbeiträge und erstatten der Stadt Bornheim für jedes Kind 40% der Kindpauschale.

Vor diesem Hintergrund sind diese 45 Kinder nicht in der Gesamtkalkulation berücksichtigt.

2. Auf der Basis der Kinderzahl 1.755 und unter Berücksichtigung der Daten aus dem Programm kibizweb wurde erstens unter Berücksichtigung der ab 01.08.2020 neu geltenden Kindpauschalen die Gesamtsumme errechnet (20.400.546,83 €) und zweitens über die Anzahl der Ü3 Kinder der Landeszuschuss über die prozentuale Quote von 8,62 ermittelt (1.131.951,24).

Soll	Summe Kindpauschalen		20.400.546,83 €
	davon 16,40%		3.345.689,68 €
	abz. Landeszuschuss		1.131.951,24 €
	zu erbringende Elternbeiträge		**2.213.738,44 €**

Anmerkung: Da bei der letzten Berechnung des Landeszuschusses ein Fehler aufgetreten ist, ist zur besseren Nachvollziehbarkeit der Weg dieser Berechnung nochmals separat aufgeführt.

Summe Kindpauschalen Ü3	13.131.684,92 €
davon 8,62 % (Land)	1.131.951,24 €

Kindpauschalen Ü3			
Gruppenformen	**Pauschale**	**Kindzahlen**	**Summe**
Ib	8.543,85 €	98	837.297,30 €
Ic	10.967,82 €	378	4.145.835,96 €
IIIb	4.983,35 €	1	4.983,35 €
IIIb	6.705,92 €	342	2.293.424,64 €
IIIc	9.744,92 €	468	4.560.622,56 €
Kinder mit Behinderung Ü3	21.856,29 €	59	1.289.521,11 €
		Summe:	**13.131.684,92 €**

3. Auf der Grundlage der Vereinbarungen aus den bisherigen Workshops und den hier neu ermittelten Zahlen wurde die Tabellenkalkulation für die Ermittlung der neuen Elternbeiträge sowohl für die Kindertageseinrichtungen, als auch für die Kindertagespflege vorgenommen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass mit dieser Neuberechnung in allen Beitragsstufen Entlastungen stattfinden. Die Gegenüberstellung der alten und neuen Beiträge ist in den Tabellen ausgewiesen.

Die beiden aktualisierten Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege und die Tageseinrichtungen für Kinder sind als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Kalkulation berücksichtigt die Haushaltssituation und schöpft die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich aus.

Anlagen

1) aktualisierte Tabelle (Stand 31.03.2020) der Elternbeiträge für die Kindertagespflege
2) aktualisierte Tabelle (Stand 30.03.2020) der Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder

Ö 9

Elternbeitragstabelle Stand: 31.03.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)	Werte (derzeitige Tabelle)		Werte (neue Tabelle)		Differenz	
		für Kinder	für Kinder	für Kinder	für Kinder	EUR	EUR
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
25 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	42 €	28 €	0 €	0 €	42,0	28,0
	bis 35.000 €	72 €	48 €	64 €	43 €	8,0	5,0
	bis 45.000 €	137 €	91 €	122 €	81 €	15,0	10,0
	bis 55.000 €	193 €	129 €	172 €	115 €	21,0	14,0
	bis 65.000 €	264 €	176 €	235 €	157 €	29,0	19,0
	bis 75.000 €	317 €	211 €	282 €	188 €	35,0	23,0
	bis 85.000 €	369 €	246 €	328 €	219 €	41,0	27,0
	bis 95.000 €	422 €	281 €	356 €	238 €	66,0	43,0
	bis 105.000 €	422 €	281 €	376 €	251 €	46,0	30,0
	bis 115.000 €	422 €	281 €	392 €	262 €	30,0	19,0
	ab 115.000 €	422 €	281 €	418 €	279 €	4,0	2,0
35 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	47 €	31 €	0 €	0 €	47,0	31,0
	bis 35.000 €	80 €	54 €	71 €	48 €	9,0	6,0
	bis 45.000 €	152 €	102 €	136 €	90 €	16,0	12,0
	bis 55.000 €	215 €	143 €	191 €	127 €	24,0	16,0
	bis 65.000 €	293 €	196 €	261 €	174 €	32,0	22,0
	bis 75.000 €	352 €	235 €	314 €	209 €	38,0	26,0
	bis 85.000 €	410 €	273 €	365 €	243 €	45,0	30,0
	bis 95.000 €	469 €	313 €	394 €	263 €	75,0	50,0
	bis 105.000 €	469 €	313 €	418 €	278 €	51,0	35,0
	bis 115.000 €	469 €	313 €	436 €	290 €	33,0	23,0
	ab 115.000 €	469 €	313 €	465 €	310 €	4,0	3,0
45 Stunden	neu 24.542€ bis alt 25.000€	70 €	47 €	0 €	0 €	70,0	47,0
	bis 35.000 €	120 €	80 €	107 €	71 €	13,0	9,0
	bis 45.000 €	229 €	152 €	204 €	136 €	25,0	16,0
	bis 55.000 €	322 €	215 €	287 €	191 €	35,0	24,0
	bis 65.000 €	440 €	293 €	392 €	261 €	48,0	32,0
	bis 75.000 €	529 €	352 €	470 €	314 €	59,0	38,0
	bis 85.000 €	615 €	410 €	547 €	365 €	68,0	45,0
	bis 95.000 €	703 €	469 €	590 €	394 €	113,0	75,0
	bis 105.000 €	703 €	469 €	623 €	416 €	80,0	53,0
	bis 115.000 €	703 €	469 €	654 €	435 €	49,0	34,0
	ab 115.000 €	703 €	469 €	694 €	464 €	9,0	5,0

Ö 9

Elternbeitragstabelle Tagespflege (100%)

Stand: 31.03.2020

wöchentliche Betreuungszeiten	Jahres-einkommen beitragsfrei 15.500 € (alt) 24.542 € (neu)		Werte (derzeitige Tabelle)	Werte (neue Tabelle)	Differenz
			für Kinder	für Kinder	EUR
			unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
bis 20 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	37 €	0 €	37,0
	bis	35.000 €	64 €	51 €	13,0
	bis	45.000 €	122 €	98 €	24,0
	bis	55.000 €	172 €	138 €	34,0
	bis	65.000 €	235 €	188 €	47,0
	bis	75.000 €	282 €	226 €	56,0
	bis	85.000 €	328 €	263 €	65,0
	bis	95.000 €	375 €	285 €	90,0
	bis	105.000 €	375 €	301 €	74,0
	bis	115.000 €	375 €	314 €	61,0
	ab	115.000 €	375 €	334 €	41,0
bis 25 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	42 €	0 €	42,0
	bis	35.000 €	72 €	64 €	8,0
	bis	45.000 €	137 €	122 €	15,0
	bis	55.000 €	193 €	172 €	21,0
	bis	65.000 €	264 €	235 €	29,0
	bis	75.000 €	317 €	282 €	35,0
	bis	85.000 €	369 €	328 €	41,0
	bis	95.000 €	422 €	356 €	66,0
	bis	105.000 €	422 €	376 €	46,0
	bis	115.000 €	422 €	392 €	30,0
	ab	115.000 €	422 €	418 €	4,0
bis 30 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	44 €	0 €	44,0
	bis	35.000 €	76 €	68 €	8,0
	bis	45.000 €	145 €	129 €	16,0
	bis	55.000 €	204 €	182 €	22,0
	bis	65.000 €	279 €	248 €	31,0
	bis	75.000 €	335 €	298 €	37,0
	bis	85.000 €	389 €	346 €	43,0
	bis	95.000 €	445 €	375 €	70,0
	bis	105.000 €	445 €	397 €	48,0
	bis	115.000 €	445 €	414 €	31,0
	ab	115.000 €	445 €	442 €	3,0
bis 35 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	47 €	0 €	47,0
	bis	35.000 €	80 €	71 €	9,0
	bis	45.000 €	152 €	136 €	16,0
	bis	55.000 €	215 €	191 €	24,0
	bis	65.000 €	293 €	261 €	32,0
	bis	75.000 €	352 €	314 €	38,0
	bis	85.000 €	410 €	365 €	45,0
	bis	95.000 €	469 €	394 €	75,0
	bis	105.000 €	469 €	418 €	51,0
	bis	115.000 €	469 €	436 €	33,0
	ab	115.000 €	469 €	465 €	4,0
bis 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	58 €	0 €	58,0
	bis	35.000 €	100 €	89 €	11,0
	bis	45.000 €	191 €	170 €	21,0
	bis	55.000 €	268 €	239 €	29,0
	bis	65.000 €	367 €	326 €	41,0
	bis	75.000 €	441 €	392 €	49,0
	bis	85.000 €	512 €	456 €	56,0
	bis	95.000 €	586 €	492 €	94,0
	bis	105.000 €	586 €	521 €	65,0
	bis	115.000 €	586 €	545 €	41,0
	ab	115.000 €	586 €	580 €	6,0
über 40 Stunden		neu 24.542€			
	bis	alt 25.000€	70 €	0 €	70,0
	bis	35.000 €	120 €	107 €	13,0
	bis	45.000 €	229 €	204 €	25,0
	bis	55.000 €	322 €	287 €	35,0
	bis	65.000 €	440 €	392 €	48,0
	bis	75.000 €	529 €	470 €	59,0
	bis	85.000 €	615 €	547 €	68,0
	bis	95.000 €	703 €	590 €	113,0
	bis	105.000 €	703 €	623 €	80,0
	bis	115.000 €	703 €	654 €	49,0
	ab	115.000 €	703 €	694 €	9,0

TOP

Ö 10

Ausschuss für Stadtentwicklung	22.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	253/2020-7
Stand	21.03.2020

Betreff Bebauungsplan Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Burgunderstraße im Süden, der Wikingerstraße im Osten, der Landestraße L 300 im Westen und der nördlichen Bebauung.

Sachverhalt

Beschreibung des Vorhabens

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortschaft Widdig. Es umfasst Flächen zwischen L300 und der Wikingerstraße. Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt.

Abb. 1: Übersichtkarte Wi 05

Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg stellt für das Plangebiet keinen Allgemeinen Siedlungsbereich „ASB“ dar. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet „W“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert für den Bereich nicht, auch keine Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4.

Anlass und Ziel der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig soll die städtebauliche Situation für den Bereich zwischen der Landesstraße L 300 und der Wikingerstraße klargestellt werden.

Die Flächen des Plangebietes sind entlang der Wikingerstraße bis auf eine Baulücke mit Wohngebäuden baulich genutzt. Das Umfeld zwischen Zerrespfad und Burgunderweg ist geprägt durch eine Straßenrandbebauung mit Wohngebäuden, es gibt kein Bauen in zweiter Reihe. Im Rahmen einer Baugenehmigung im nördlich angrenzenden Mischgebiet am Zerrespfad wurde ein Garagenhof, dessen Garagen teilweise bis 6 Meter an die Landesstraße heranrücken, umgesetzt. Durch diese Bebauung entsteht ein Klärungsbedarf für das angrenzende Plangebiet Wi 05.

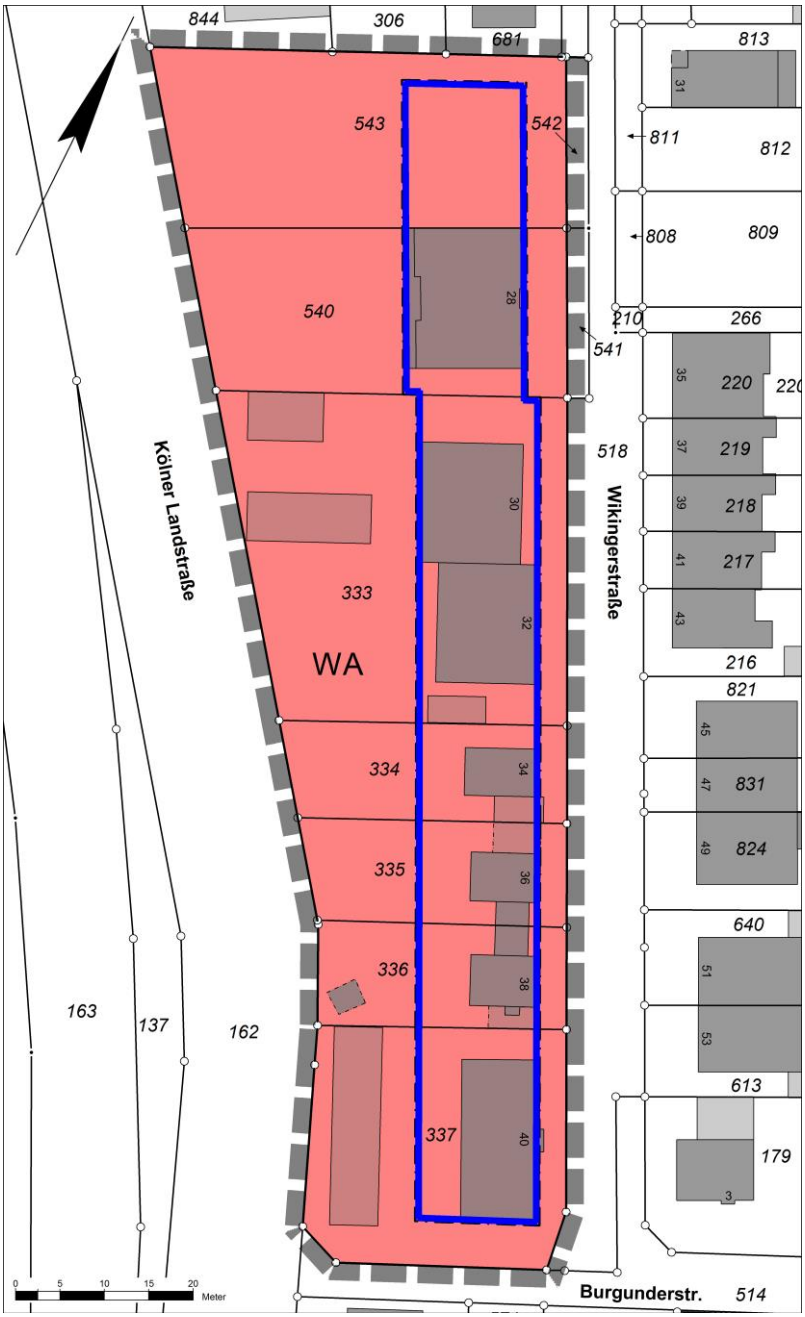

Abb. 2: Planskizze, ohne Maßstab

Im Plangebiet Wi 05 befinden sich Grundstücke welche eine hohe Ausnutzung und Versiegelung ausweisen. Einige Gebäude ragen mit der Geschossigkeit, der überbauten Grundfläche und der Versiegelung über den Standard der umliegenden Grundstücke hinaus. Die Versiegelung liegt teilweise bereits weit über den Höchstmaßen der Baunutzungsverordnung.
Ziel der Planung ist einerseits die Klarstellung, dass sich auch zukünftig das Bauen entlang der Wikingerstraße orientiert. Damit ist eine Bebauung in zweiter Reihe auf den südlich entlang der Wikingerstraße gelegenen Grundstücken ausgeschlossen. Gleichzeitig soll eine weitergehende Versiegelung eingedämmt und damit den Höchstwerten der BauNVO weitgehend entsprochen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 sollen daher die Baugrenzen für diese Grundstücke entlang der Wikingerstraße festgesetzt werden.

Umweltbelange

Gem. § 13 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Da durch den Bebauungsplan keine weitere Bebauung ermöglicht wird, werden auch keinen Auswirkungen auf die Umweltbelange stattfinden.

Aufstellungsverfahren

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Der Bebauungsplan soll lediglich einfache und grundlegende Festsetzungen enthalten. Daher soll das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewendet werden.

Im vereinfachten Verfahren kann von der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen sowie auf Umweltprüfung und Umweltbericht verzichtet werden.

Durch den Bebauungsplan werden auch keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Auch werden keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Damit ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB zulässig.

TOP

Ö 12

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	252/2020-1
Stand	16.04.2020

Betreff Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd / Alfter Nord

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit der Gemeinde Alfter abzuschließen:

1. Ergänzung
zu der am 22.12.2013 in Kraft getretenen

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

gemäß §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alt. i.V.m. Abs. 2 S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW S.90)

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n

zwischen

der Gemeinde Alfter, vertreten durch den Bürgermeister, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

der Stadt Bornheim, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

Artikel 1

a) Die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße“ wird eingefügt: *, „Konrad-Zuse-Straße“*
- das Wort „künftiger“ vor L 183n wird gestrichen.

b) In Teil I, § 1 Zf. 1 wird das Wort „künftigen“ gestrichen

und

die Formulierung in der Klammer „Anlage 1“ durch die Formulierung *„Anlagen 1 und 1a“* ersetzt.

Artikel 2
Änderung Teil II

§ 5
-Abwasserentsorgung und Wasserversorgung-

a) in Zf. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Bereich der künftigen „Konrad-Zuse-Straße“ im B-Plan-Gebiet 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a“ hat die Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, im Rahmen ihres Gutachtens vom 12.12.2019 Feststellungen zu einer Kapazitätserhöhung getroffen. Die Stadt Bornheim hat durch Schreiben an die Gemeinde Alfter vom 17.12.2019 ihr Einvernehmen zu einer Kapazitätserhöhung erteilt.“

b) in Zf. 2 in Satz 2 und in Zf. 3 in Satz 1 wird jeweils nach „…Gewerbepark Alfter Nord…“ eingefügt:

„Teilbereich 1 und Teilbereich 1a“

Artikel 3
Änderungen Anlage 5

Die zwischen der Gemeinde Alfter und dem Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB) vereinbarte 1. Ergänzung des Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) wird nachrichtlich der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung beigefügt.

Soweit sich durch die 1. Ergänzung des vorgenannten Vertrages nichts anderes ergibt, behält der der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Anlage 5 beigefügte Vertrag seine Wirksamkeit.

Artikel 4

Sollte diese 1. Ergänzung nicht rechtswirksam werden, bleibt die am 22.12.2013 in Kraft getretene ursprüngliche Vereinbarung hiervon unberührt.

Artikel 5

Diese 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft.

Alfter, den_____ Bornheim, den _____

_____ _____
(Dr. Rolf Schumacher) (Wolfgang Henseler)
Bürgermeister Bürgermeister

_____ _____
(Thomas Fink) (Manfred Schier)
Oberverwaltungsrat Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Auf der Grundlage einer am 03.12.2013 vom Rat beschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim (vgl. Vorlage Nr. 371/2013-1) ist die Entwicklung des Teilabschnittes des Gewerbeparks Alfter-Nord, der zwischen dem damaligen Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n liegt, seinerzeit auf die Stadt Bornheim übertragen worden. Gemäß § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW hat die Stadt Bornheim sich darin verpflichtet, die zur Entwicklung im Einzelnen erforderlichen Aufgaben für die Gemeinde Alfter durchzuführen. Unter anderem wurde auch vereinbart, dass die Entwässerung des Gebiets in das Netz des StadtBetriebs Bornheim (SBB) erfolgen soll.
Dies musste vertraglich gesondert zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB vereinbart werden, da der SBB von Gesetzes wegen nicht Partei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sein kann. Entsprechend wurde seinerzeit der „Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ als Anlage 5 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genommen.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 hat die Gemeinde Alfter sich an die Stadt Bornheim gewandt und mitgeteilt, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Alfter (WFA) gegenwärtig die Entwicklung des Gewerbeparks Alfter Nord – Teilbereich Ia – (südlich des Teilbereichs I/ Alexander-Bell-Straße) vornehme.
Das Vorhaben erfordere eine gesicherte Entwässerung des Gebiets und ein seitens der WFA in Auftrag gegebenes Gutachten habe ergeben, dass auch die abflusswirksamen Mengen des Teilbereichs Ia dem Kanal in der Alexander-Bell-Straße zugeführt werden könnten, da ausreichendes Fassungsvermögen vorhanden sei.

Auf der Grundlage des Gutachtens der Dr. Pecher AG, Erkrath hat der SBB die Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung geprüft. Mit Schreiben vom 17.12.2019 haben die Stadt Bornheim und der SBB ihr Einvernehmen zu der erbetenen Kapazitätserhöhung erteilt.

Die Umsetzung dieser Zusage erfordert sowohl die Ergänzung der ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2013 als auch die Änderung des „Vertrages über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)“ durch einen separaten Ergänzungsvertrag zwischen dem SBB und der Gemeinde Alfter, der in der Anlage beigefügt ist.
Diesem Ergänzungsvertrag ist sowohl ein Plan beigefügt, aus dem sich der Bereich ergibt, der zusätzlich entwässert werden soll, als auch das Gutachten der Dr. Pecher AG, auf dessen Grundlage die Prüfung durch den SBB erfolgt ist.

Die Gemeinde Alfter hat federführend die Vorabstimmung des Entwurfes der vorliegenden 1. Ergänzung der am 22.12.2013 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n, mit dem Rhein-Sieg-Kreis übernommen, der die Vereinbarung als Kommunalaufsicht gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. Ergänzung zum Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord (zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n) zwischen Gemeinde Alfter und StadtBetrieb Bornheim AöR samt Anlagen

Ö 12

Anlage 1

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Nahversorgungsrelevante Sortimente	Zentrenrelevante Sortimente	Nicht nahversorgungs- und nicht zentrenrelevante Sortimente
[illegible]	[illegible]	[illegible]

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

C) Pflanzlisten

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung

Verkehrsflächen

Sonstige Planzeichen

Skizze Querprofil Planstraße Konrad-Zuse-Straße (unmaßstäblich)

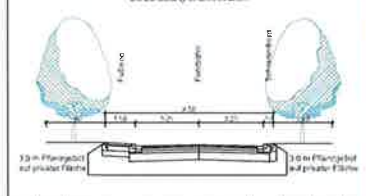

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter

Gemeinde Alfter

Bebauungsplan Nr.: 092
Alfter Nord Teilbereich 1a

Gemarkung Alfter

Ö 12

Anlage 2

Besuchszeiten
Montag - Dienstag 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Gemeinde Alfter
Eing. 20. DEZ. 2019
EUR Kostenmarken

stadt BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

1 RECHTS- UND VERGABEAMT,
RATSBÜRO

Frau Schlösser
Zimmer: 357
Telefon: 0 22 22 / 945 - 237
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail:christina.schloesser@stadt-bornheim.de

Gemeinde Alfter
Fachbereich 4 – Infrastruktur –
Herrn Fink
Postfach 450054
53344 Alfter

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	1.1-Slö	17.12.2019

Interkommunaler Gewerbepark Alfter Nord Teilbereich 1a

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fink,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.10.2019, mit der Sie um Prüfung einer Einbeziehung des aktuell in der Entwicklung befindlichen Teilbereiches 1a in die bereits interkommunal geregelte Entwässerung des Gewerbeparks Alfter Nord im Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n über das Netz des StadtBetrieb Bornheim AöR (SBB) bitten.

Zwischenzeitlich hat der Vorstand des SBB mit dem in Kopie als Anlage beigefügten Schreiben zu der erbetenen Kapazitätserhöhung sein Einvernehmen erteilt.
Ich darf Sie daher bitten, mir auf dieser Grundlage einen Entwurf einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Abstimmung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schier)
Erster Beigeordneter

Ö 12

Anlage 3

GUTACHTEN

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a" an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Wirtschaftsförderung Alfter GmbH

Dr. Pecher AG
Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath · www.pecher.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a"	4
3	Kanalnetzberechnung für das Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a"	4
4	Erschließungsgebiete auf Bornheimer Stadtgebiet (z.B. Ro 24, etc.)	7
5	Zusammenfassung	9

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Zusammenstellung der verwendeten Unterlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Übersichtslageplan Nr. 1 i. M. 1:1.000
Darstellung des Gewerbegebietes B-Plan 092 Alfter Nord Teilbereich 1a

Anlage 2: Übersichtsplan Nr. 2.1 i. M. 1:2.500
Überstaubetrachtung für T = 5 a

Anlage 3: Übersichtsplan Nr. 2.2 i. M. 1:2.500
Überstaubetrachtung für T = 30 a

Anlage 4: Übersichtsplan Nr. 2.3 i. M. 1:2.500
Überstaubetrachtung für T = 100 a

1 Vorbemerkung

Die Wirtschaftsförderung Alfter plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Bornheim Süd /Alfter Nord. Entsprechend eines Entwässerungskonzeptes für das Gesamtgebiet wird das zukünftige Regenwasser der Zufahrtsbereiche und der öffentlichen Verkehrsflächen in einem Regenwasserkanal erfasst und letztendlich in den Bonner Randkanal abgeleitet. Für die vorab geplante Erschließung des B-Plangebietes Nr. 092 „After Nord Teilbereich 1a" ist dieses Konzept jedoch nicht umsetzbar. Eine nun vorliegende Möglichkeit besteht darin, das Regenwasser für den Teilbereich 1 a zu einem vorhandenen Regenwasserkanal des Gewerbeparks der Stadt Bornheim abzuleiten.

In einer ersten Untersuchung hat die Dr. Pecher AG die verfügbaren Informationen zusammengestellt und eine erste Wertung vorgenommen. Demnach ist der geplante Anschluss generell möglich. Modelltechnisch sind jedoch noch weitere Untersuchungen und Berechnungen erforderlich.

2 Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a"

Das geplante Gewerbegebiet B-Plan 092 Teilbereich 1a wird im Trennsystem entwässert und soll im Bereich der Alexander-Bell-Straße an den Bestand angeschlossen werden.

Die Teileinzugsgebietsflächen des rd. 3,58 ha Baugebietes und deren Haltungszuordnung wurden anhand der vom Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen erarbeitet. Eine Übersicht bietet Plan-Nr. 1 in den Anlagen.

Der Befestigungsgrad für die kanalisierten abflusswirksamen Gewerbeflächen beträgt 40 %, die öffentlichen Straßenflächen erhalten einen Befestigungsgrad von 100 %. Grünflächen haben einen Befestigungsgrad von 0 %. Die abflusswirksame undurchlässige kanalisierte Fläche insgesamt beträgt $A_{u,Bplan\ 092} = 0{,}94$ ha. Die Dachflächen werden nicht an die Regenwasserkanalisation angeschlossen.

3 Kanalnetzberechnung für das Gebiet B-Plan 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a"

Für die Kanalnetzberechnung wurde zunächst das vorhandene Kanalmodell von Bornheim aktualisiert und die bisher fehlenden Netzbereiche in der Alexander– Bell- Straße ergänzt. Das Kanalnetzmodell beginnt nun im geplanten Anschlussbereich mit Schacht 2440450.

Das Modell endet im Schacht 2440010. Dieser Schacht wird modelltechnisch als ein Auslaufbauwerk Typ 92 definiert, d. h. es wird keine Wasserspiegelhöhe am Auslauf angesetzt, welche die Wasserspiegellage im Kanalnetz bis zum RRB (hier Rückstauklappe im Drosselschacht) beeinflussen könnte. Das Schachtbauwerk 2440010 markiert die Übergabestelle an den Bonner Randkanal.

Unterhalb des geplanten Anschlusses befindet sich an der Alexander-Bell-Straße ein RKB/RRB mit einem Volumen von ca. 2.260 m³ (Angaben lt. Bestandsplan). An das Becken mit vorgeschalteten RKB sind entsprechend eines Neuantrages für die Genehmigung des RKB_{244} aus dem Jahr 2013 insgesamt A_u = 19,44 ha angeschlossen.

Die Gewerbegebiete GE1 und GE2 entwässern nur gedrosselt. In die vorhandene Regenwasserkanalisation dürfen nur 120 l/s eingeleitet werden. Eine Drossel im Schacht 2460100 gewährleistet die Abflussregulierung. Das Gewerbegebiet GE3 entwässert getrennt in eine eigene Regenwasserkanalisation.

Die für das Erschließungsgebiet B-Plan 092 geplanten Kanalabschnitte basieren auf einer zuvor erstellten Variante 3 des Ingenieurbüros H. Berg & Partner GmbH. Haltungslängen, Gefälle, Sohl- und Deckelhöhen wurden, soweit möglich, übernommen.

Die im Rahmen der Untersuchungen durchgeführten hydraulischen Berechnungen wurden für den Planungszustand mit Euler-Modellregen des Typs II auf Basis des KOSTRA-Atlas 2010 R des Deutschen Wetterdienstes durchgeführt (DWD, 2015). Als relevante Regendauer wurden 60 min angesetzt.

Für das Planungsgebiet - Gewerbegebiet - ist für die Regenwasserkanalisation eine einzuhaltende Überstauhäufigkeit von T=5 a maßgebend. Zusätzlich wurde die Überstausituation für die Lastfälle T = 30 a und T = 100 a betrachtet.

Tabelle 1 5 Minuten Regenspenden gemäß KOSTRA 2010 R, (DWD, 2015)

Wiederkehrzeit	Regenspende
T = 5 a	291,67 l/(s ha)
T = 30 a	436,67 l/(s ha)
T = 100 a	534,33 l/(s ha)

Für die Berechnung der Leistungsfähigkeit der geplanten Kanalabschnitte und des Bestandsnetzes wurde eine auf hydrodynamischen Ansätzen basierende Berechnung mit dem Programm ++SYSTEMS/DYNA (tandler.com GmbH, Pecher Software GmbH) vorge-

nommen. Mit dem Programm DYNA können die Abflussprozesse in einem Kanalnetz einschließlich aller darin vorkommenden Sonderbauwerke hydrodynamisch erfasst werden.

Maßgeblich bei der Interpretation der Ergebnisse einer hydrodynamischen Berechnung zur Ermittlung der Systemkapazitäten ist die Definition der Systemauslastung bzw. Systemüberlastung. Als Überstau ist dabei das Überschreiten einer bestimmten Bezugsebene durch den rechnerischen Maximalwasserstand zu verstehen.

Im konkreten Fall wurde das Straßenniveau (Höhe der Schachtabdeckung) als Bezugsniveau für den rechnerischen Maximalwasserstand gewählt.

Die bisher durchgeführten Kanalnetzberechnungen für den Istzustand haben gezeigt, dass die vorhandene Abflussachse in der Alexander–Bell-Straße bisher ausreichend leistungsfähig ist. Die jetzt vorliegenden Berechnungsergebnisse für T = 5 a bestätigen dies, es tritt kein Überstau infolge einer Überlastung des Regenwassernetzes aus. Ein Anschluss des Gewerbegebiets „Alfter Nord Teilbereich 1a" führt zu keinem Überstau in der Abflussachse.

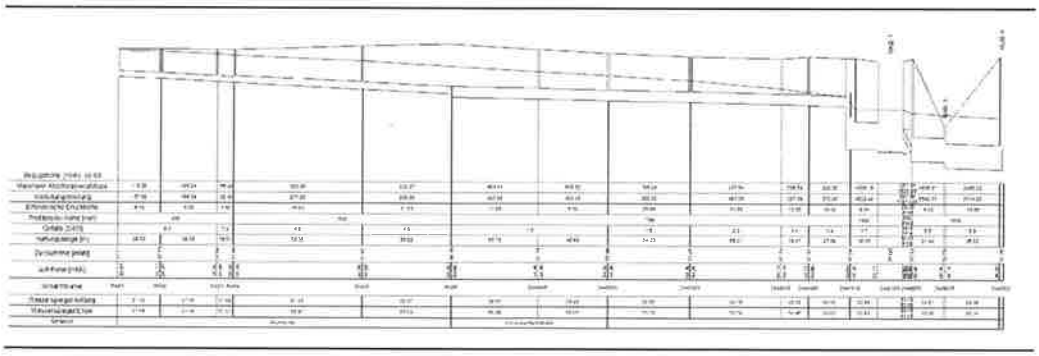

Bild 1 Längsschnitt für Lastfall T = 5 a

Gleiches gilt für die Lastfälle T = 30 a und T = 100 a. Für beide Bemessungsregen ist das Abflussvermögen oberhalb des RKB_{244} in der Achse Alexander-Bell-Straße immer noch ausreichend, um den rechnerisch ermittelten Maximalabfluss schadlos abführen zu können.

Für das geplante Kanalnetz im Gewerbegebiets „Alfter Nord Teilbereich 1a" wird bei einem Modellregen T = 30 a bzw. T = 100 a jedoch Überstau nachgewiesen. Die Leistungsfähigkeit der Haltungen ist dann nicht mehr ausreichend. Das vorhandene Speicher-

volumen der geplanten Abschnitte kann das anfallende Niederschlagswasser bei einem schon hohen Wasserstand im Bestandsnetz nicht mehr vollständig aufnehmen und abführen. Sollen auch bei stärkeren Regenereignissen die Querschnitte im Erschließungsgebiet keinen rechnerischen Überstau ausweisen, müsste die Leistungsfähigkeit neu konzipiert werden (Bild 2 und Bild 3).

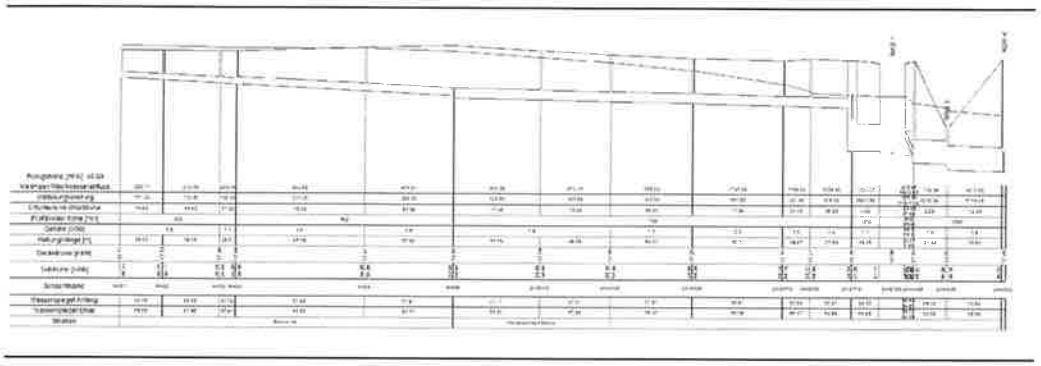

Bild 2 Längsschnitt für Lastfall T = 30 a

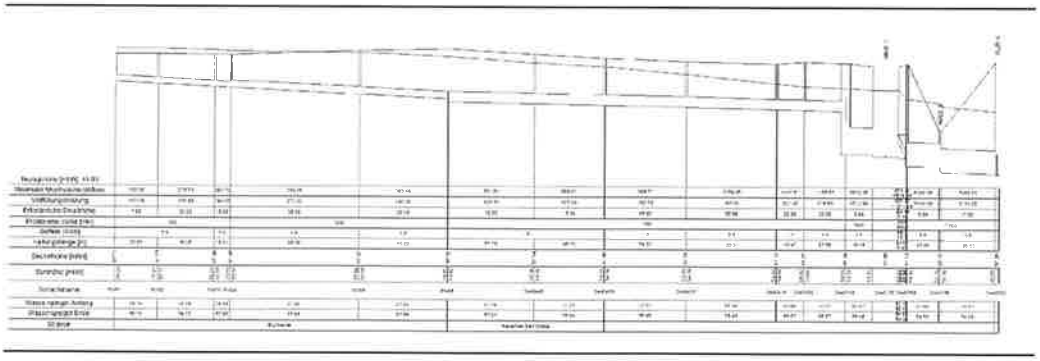

Bild 3 Längsschnitt für Lastfall T = 100 a

4 Erschließungsgebiete auf Bornheimer Stadtgebiet (z.B. Ro 24, etc.)

Das im Kanalnetzmodell abgebildete Einzugsgebiet basiert auf dem hydraulischen Lageplan des Abwasserwerkes des Stadtbetriebes Bornheim für den Gewerbepark Vorgebirge in Bornheim Roisdorf / Alfter Nord aus dem Jahr 2013 und umfasst alle abgebildeten Erschließungsflächen. Für die hydraulischen Berechnungen sind allen Flächen Befesti-

gungsgrade entsprechend der angegebenen abflusswirksamen Flächen A_U zugewiesen worden. Das Gewerbegebiet GE3 entwässert getrennt in eine eigene Regenwasserkanalisation und wird daher nicht berücksichtigt.

Für die Gewerbeflächen G1 und G2 gilt ein gedrosselter Anschluss an den Stauraumkanal DN 1200. Die festgelegte Einleitungsmenge von ca. 120 l/s verteilt sich auf mehrere Teileinzugsgebietsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. A_{EK} = 10,5 ha. Alle anderen Flächen werden ungedrosselt entsprechend ihren Befestigungsgraden an das Regenwassernetz angeschlossen.

Tabelle 2 Auflistung der Gewerbeflächen des Gewerbeparks Vorgebirge in Bornheim

Gewerbeflächen	A_{EK} [ha]	A_U [ha]	Befestigungsgrad [%]	Anmerkung
GE 1	9	4,5	50,00	gedrosselter Abfluss
GE 2	6,7	3,35	50,00	
GE 3.1	0,79	0,71	89,87	
GE 4	2,12	0,85	40,09	
GE 5	26,27	11,7	44,54	
GE 6	4,44	1,85	41,67	
GE 7	6,8	2,84	41,76	
GE 8	3,34	1,49	44,61	
	43,76	**19,44**		

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass das Abflussvermögen des Regenwasserkanals im Rosental bzw. in der Robert – Bosch – Straße bei einem Niederschlag für T = 5 a ausreichend ist. Es kommt zu keiner Überstausituationen.

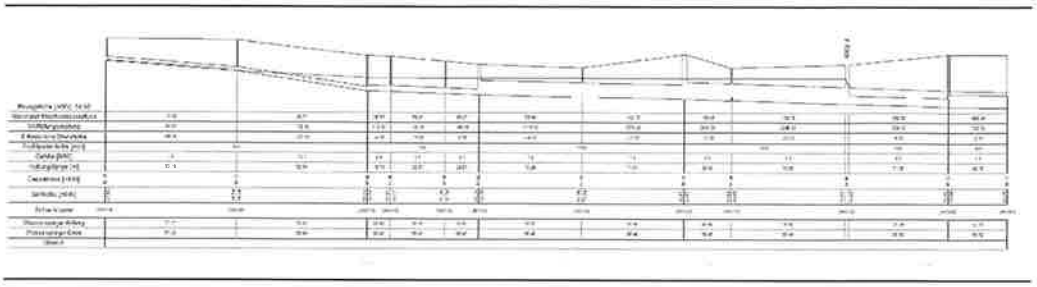

Bild 4 Längsschnitt für Lastfall T = 5 a in der Robert –Bosch - Straße

Für die Modellregen T = 30 a bzw. T = 100 a wird für das Regenwassernetz im Rosental bzw. in der Robert – Bosch – Straße allerdings Überstau nachgewiesen. Hier reicht das Rückhaltevolumen des Stauraumkanals nicht mehr aus. Der rechnerische Überstau in der Robert-Bosch-Straße ist jedoch nicht Folge des Anschlusses des B-Plan Gebietes 092a.

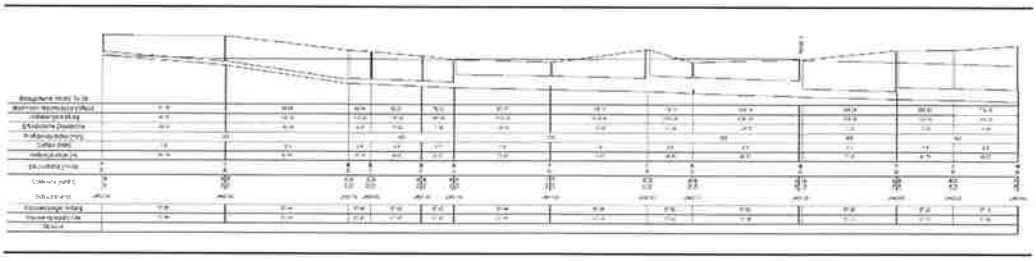

Bild 5 Längsschnitt für Lastfall T = 30 a in der Robert –Bosch – Straße

Die Pläne 2.1 bis 2.3 in der Anlage dokumentieren die Berechnungsergebnisse. Die überstauten Schächte wurden in rot dargestellt.

5 Zusammenfassung

Der vorhandene Kanal in der Alexander–Bell-Straße ist nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen für den neuen Anschlussgrad ausreichend dimensioniert. Der Anschluss des geplanten Gewerbegebietes Alfter Nord Teilbereich 1a führt zu keiner Überschreitung der Leistungsfähigkeit des Systems. Für alle betrachteten Lastfälle ist das Abflussvermögen oberhalb des RRB in der Achse Alexander-Bell-Straße immer noch ausreichend, um den rechnerisch ermittelten Maximalabfluss schadlos abführen zu können.

Allerdings ist die Leistungsfähigkeit des geplanten Kanalnetzes im Gewerbegebiets „Alfter Nord Teilbereich 1a" bei einem Modellregen T = 30 a bzw. T = 100 a nicht mehr ausreichend. Das vorhandene Speichervolumen der geplanten Abschnitte kann das anfallende Niederschlagswasser bei einem schon hohen Wasserstand im Bestandsnetz nicht mehr vollständig aufnehmen und abführen.

Dabei ist zu erwähnen, dass die für den Modellregen T = 30 a ermittelten Überflutungen einer ortsabhängig zulässigen Überflutungshäufigkeit von 1 in 30 Jahren für Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebieten entsprechen, wie sie die europäische Norm DIN EN 752 formuliert.

Sollen auch bei stärkeren Regenereignissen die Querschnitte im Erschließungsgebiet keinen rechnerischen Überstau ausweisen, müsste entweder die Leistungsfähigkeit neu konzipiert oder die Straßenplanung angepasst werden. Ansonsten sind die Grundstücke und Bebauungen im Gewerbegebiet „Alfter Nord Teilbereich 1a" ggf durch private bauliche Maßnahmen vor Überflutungen zu schützen.

Ein Anschluss aller Gewerbeflächen (gedrosselt und ungedrosselt) auf Bornheimer Stadtgebiet an das Regenwassernetz führen im Regenwasserkanal bei einem bei einem Niederschlag für T = 5 a zu keinem Überstau. Erst bei einem Niederschlag von T = 30 a bzw. T= 100 a wird u.a. Überstau in der Robert- Bosch- Straße nachgewiesen. Dieser Überstau ist jedoch nicht Folge des Anschlusses des B-Plan Gebietes 092a.

Erkrath, 12. Dezember 2019
JEN

DR. PECHER AG

ppa. Gert Graf-van Riesenbeck

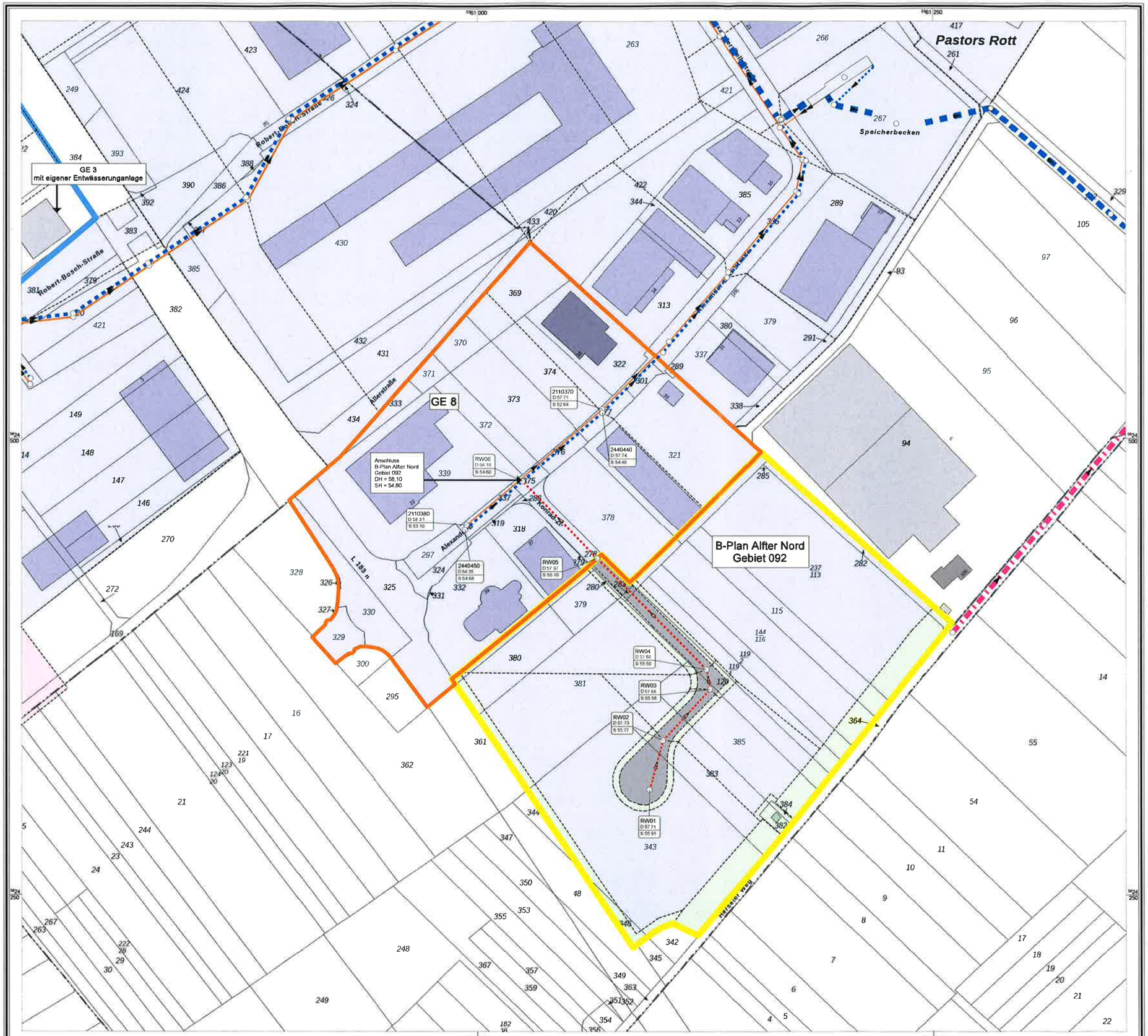

Zeichenerklärung

Haltungen

- Regenwasserkanal, vorhanden
- Schmutzwasserkanal, vorhanden
- Mischwasserkanal, vorhanden
- Regenwasserkanal, geplant

Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]

- 0
- 40
- 50
- 80
- 100

- Teileinzugsgebietsgrenzen
- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
- Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
- Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

pecher
Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter | Projektleiter

Projekt-Nr.	Plan-Nr.
1289-101686	1
Dateiname	Datum
191212_Bornheim_Ist.KPP	12.12.2019

	Datum	Name
bearbeitet	12.12.2019	JEN
gezeichnet	12.12.2019	SAS
geprüft	12.12.2019	JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung

ÄNDERUNGEN

Bauvorhaben:

Gutachten

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a" an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Darstellung:

Übersichtslageplan

B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092

Bauherr:

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter
Am Rathaus 7
53347 Alfter
Telefon: 0228 / 6484-0
Telefax: 0228 / 6484-124
eMail: info@wfalfter.de

Planung:

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab: 1: 1.000
kartiert:	gezeichnet:	Zeichn.-Nr.:
Blattgröße: DIN A 1	geprüft:	Datum:

KANAL++®

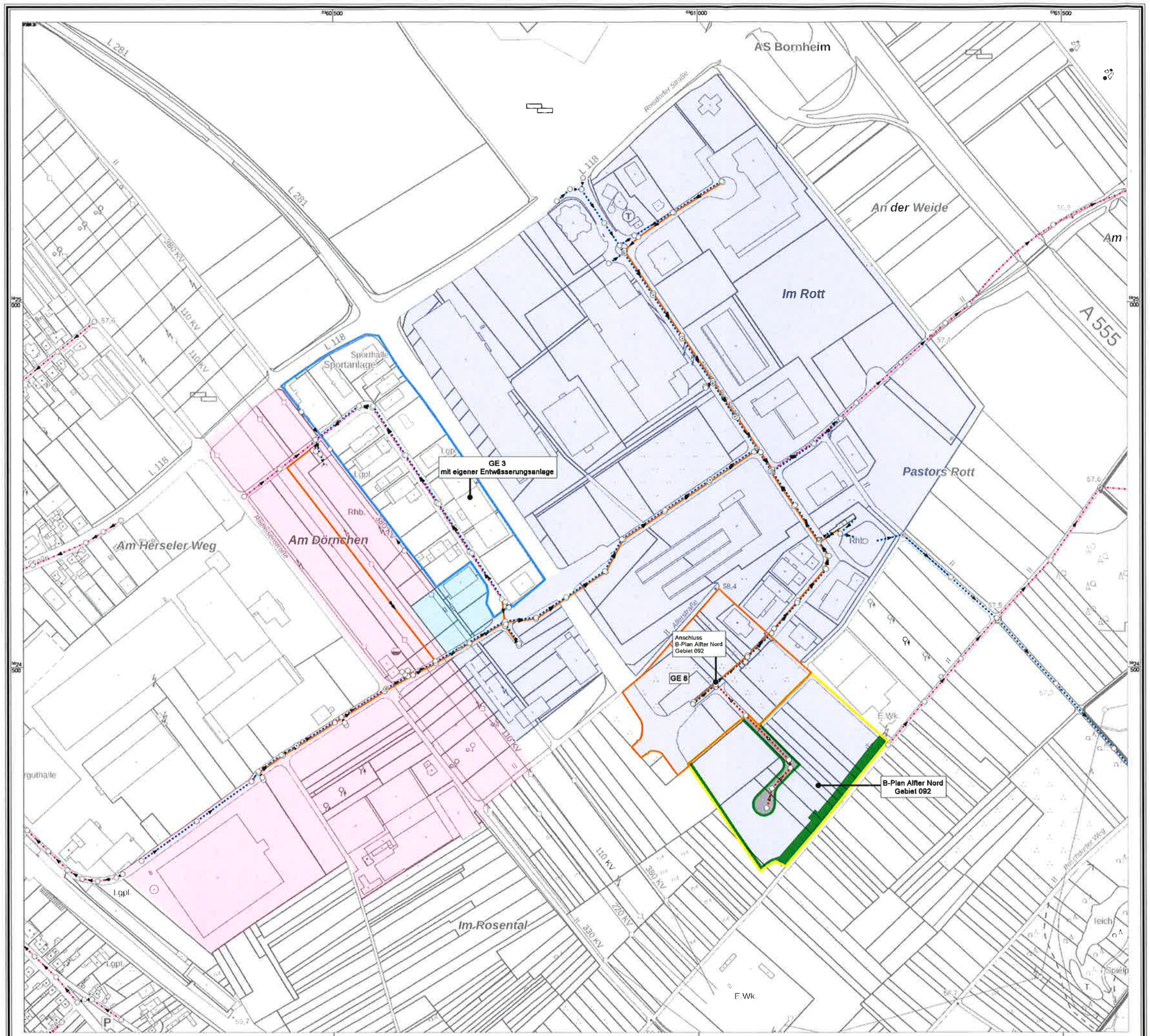

Zeichenerklärung

Haltungen

- Regenwasserkanal, vorhanden
- Schmutzwasserkanal, vorhanden
- Mischwasserkanal, vorhanden
- Regenwasserkanal, geplant

Schächte

- ohne Überstau
- Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens

Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]

- 0
- 40
- 50
- 80
- 100

- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
- Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
- Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

pecher

Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter | Projektleiter

Projekt-Nr.	Plan-Nr.
1289-101686	2.1
Dateiname	Datum
191212_Bornheim_Ist.KPP	12.12.2019

	Datum	Name
bearbeitet	12.12.2019	JEN
gezeichnet	12.12.2019	SAS
geprüft	12.12.2019	JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung

ÄNDERUNGEN

Bauvorhaben:

Gutachten

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a" an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Darstellung:

Übersichtsplan

Überstaubetrachtung T = 5 a

Bauherr:

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter
Am Rathaus 7
53347 Alfter
Telefon: 0228 / 6464-0
Telefax: 0228 / 6464-124
eMail: info@wfalfter.de

Planung:

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab: 1: 2.500
kartiert:	gezeichnet:	Zeichn.-Nr.:
Blattgröße: DINA 1	geprüft:	Datum:

KANAL++®

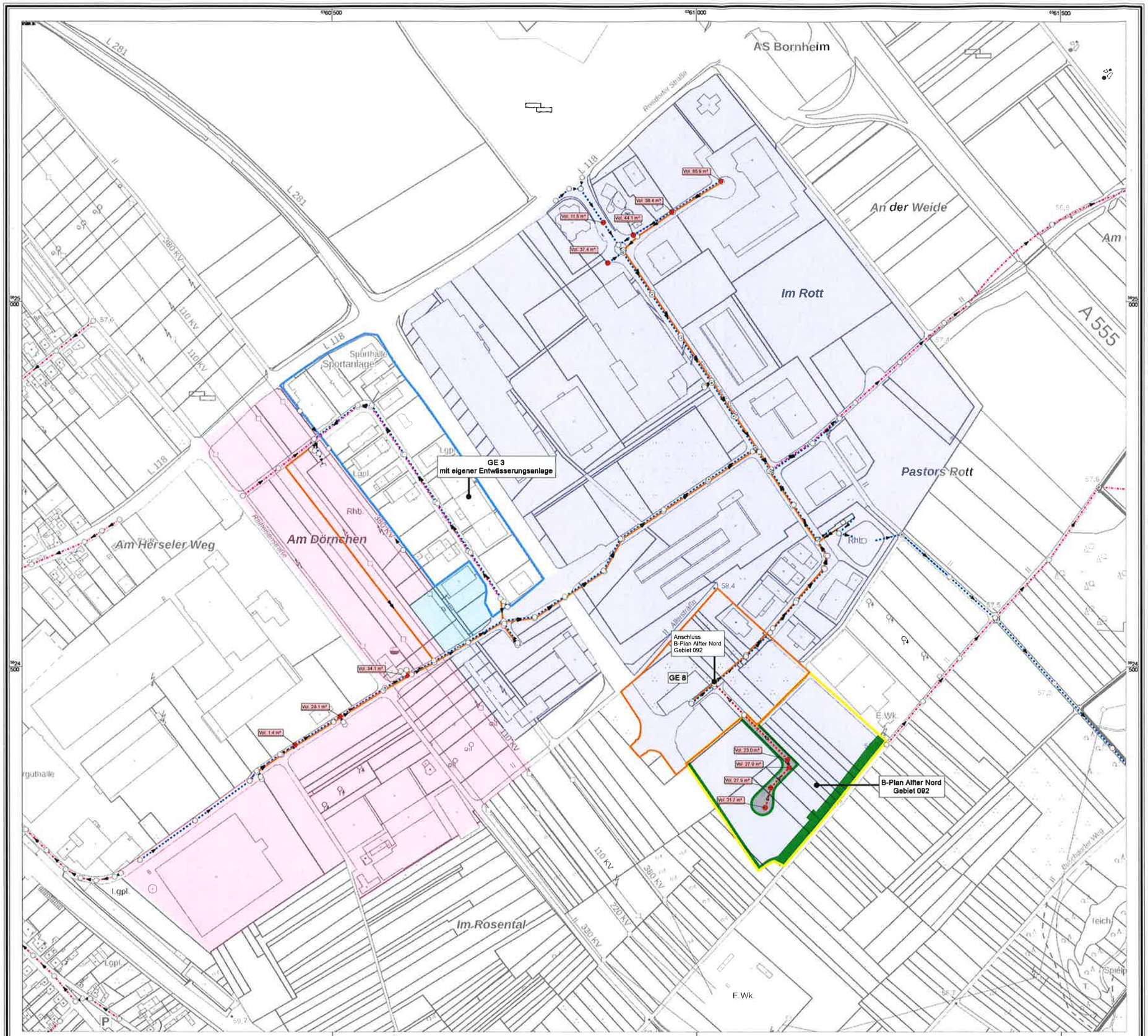

Zeichenerklärung

Haltungen

- Regenwasserkanal, vorhanden
- Schmutzwasserkanal, vorhanden
- Mischwasserkanal, vorhanden
- Regenwasserkanal, geplant

Schächte

- ohne Überstau
- Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens

Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]

- 0
- 40
- 50
- 80
- 100

- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
- Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
- Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

pecher

Dr. Pecher AG · Kleinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter: Projektleiter:

Projekt-Nr.	Plan-Nr.
1289-101686	2.2

Dateiname	Datum
191212_Bornheim_Ist.KPP	12.12.2019

	Datum	Name
bearbeitet	12.12.2019	JEN
gezeichnet	12.12.2019	SAS
geprüft	12.12.2019	JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung

ÄNDERUNGEN

Bauvorhaben:

Gutachten

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a" an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Darstellung:

Übersichtsplan

Überstaubetrachtung T = 30 a

Bauherr:

Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter

Am Rathaus 7
53347 Alfter

Telefon: 0228 / 6484-0
Telefax: 0228 / 6484-124
eMail: info@wfalfter.de

Planung:

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab: 1: 2.500
kartiert:	gezeichnet:	Zeichn.-Nr.:
Blattgröße: DINA 1	geprüft:	Datum:

KANAL++

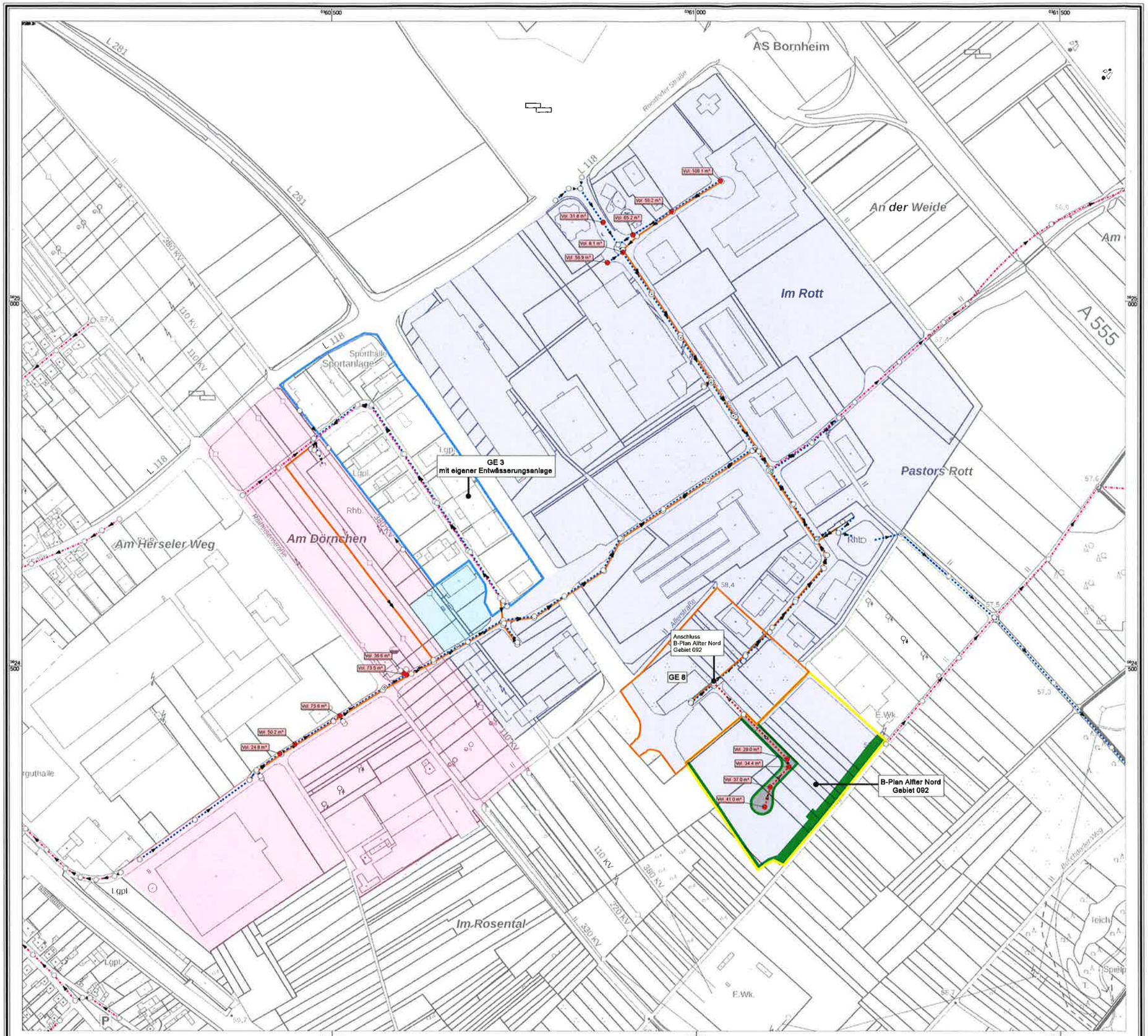

Zeichenerklärung

Haltungen

- Regenwasserkanal, vorhanden
- Schmutzwasserkanal, vorhanden
- Mischwasserkanal, vorhanden
- Regenwasserkanal, geplant

Schächte

- ohne Überstau
- Überstau, mit Angabe des max. Überstauvolumens

Anteil der undurchlässigen Fläche an der Gesamtfläche [%]

- 0
- 40
- 50
- 80
- 100

- Grenze, B-Plan Alfter Nord, Gebiet 092 - Teilbereich 1a
- Grenze, Alfter Nord, GE 8 - Teilbereich 1b
- Grenze, GE 3 - mit eigener Entwässerungsanlage

Land NRW (2019)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/lizenzen/by-2-0)

pecher
Dr. Pecher AG · Klinkerweg 5 · 40699 Erkrath

Geschäftsbereichsleiter: Projektleiter:

Projekt-Nr.	Plan-Nr.
1289-101686	2.3
Dateiname	Datum
191212_Bornheim_lsl.KPP	12.12.2019

	Datum	Name
bearbeitet	12.12.2019	JEN
gezeichnet	12.12.2019	SAS
geprüft	12.12.2019	JEN

Datum	Geändert	Geprüft	Erläuterung

ÄNDERUNGEN

Bauvorhaben:

Gutachten

zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 "Alfter Nord Teilbereich 1a" an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim

Darstellung:

Übersichtsplan

Überstaubetrachtung T = 100 a

Bauherr:

Wirtschaftsförderung WFA Alfter
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Alfter
Am Rathaus 7
53347 Alfter
Telefon: 0228 / 6484-0
Telefax: 0228 / 6484-124
eMail: info@wfa-alfter.de

Planung:

gemessen:	bearbeitet:	Maßstab: 1: 2.500
kartiert:	gezeichnet	Zeichn.-Nr.:
Blattgröße: DIN 1	geprüft:	Datum:

KANAL++®

Ö 12

1. Ergänzung

zum

-Vertrag über die Abwasserbeseitigung aus dem Teilabschnitt des Gewerbeparks Alfter Nord
(zwischen heutigem Ausbauende der Alexander-Bell-Straße und der künftigen L 183 n)

zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim-Süd/Alfter-Nord, Teilabschnitt zwischen Alexander-Bell-Straße und künftiger L 183n
vom 13.12.2013

zwischen

der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter

und

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR, Donnersbachweg 15, 53332 Bornheim
(SBB)

Artikel 1

Die Bezeichnung des Vertrages wird wie folgt geändert:

- nach „Alexander-Bell-Straße" wird eingefügt: ***, Konrad-Zuse-Straße"***
- das Wort „künftigen" vor L 183n wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Präambel

- nach „Alexander-Bell-Straße" wird eingefügt: ***, Konrad-Zuse-Straße"***
- das Wort „künftigen" vor L 183n wird gestrichen.
- die Formulierung in der Klammer „Anlage" wird durch die Formulierung *„Anlagen 1 und 1a"* ersetzt.

Artikel 3
Änderung § 1

in **§ 1 –Abwasserbeseitigung-**
werden in Satz 1 die Wörter „der beiliegenden Anlage"

durch die Wörter *„den beiliegenden Anlagen 1 und 1a skizzierten Teilabschnitten"*
ersetzt

sowie nach Satz 2 folgender Text angefügt:

„Auf Grundlage des Gutachtens vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a" - hydrodynamische Kanalnetzberechnung- (vgl. Anlage 2) an das Kanalnetz des Stadtbetriebes Bornheim umfasst die Verpflichtung zur Aufnahme der Abwässer ab dem In-Kraft-Treten der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter zur interkommunalen Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord sowie dieser 1. Vertragsergänzung auch den Teilbereich 1a des Gewerbeparks Alfter Nord –Erschließung der künftigen „Konrad-Zuse-Straße"- gemäß Anlage 1.

Gemäß den Feststellungen des Gutachtens vom 12.12.2019 hat der SBB als Berechtigter und Verpflichteter aus diesem Vertrag zu dieser Kapazitätserhöhung durch Schreiben vom 17.12.2019 an die Gemeinde Alfter sein Einvernehmen erteilt. Ein Beschluss des Verwaltungsrates der SBB ist entsprechend der Betriebssatzung des SBB in diesem Fall nicht erforderlich".

Das Schreiben des SBB vom 17.12.2019 wird als Anlage 2 sowie das Gutachten vom 12.12.2019 der Dr. Pecher AG, Klinkerweg 5, 40699 Erkrath, zum Anschluss des B-Plan-Gebietes 092 „Alfter Nord Teilbereich 1a" wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages."

Artikel 4

Diese 1. Ergänzung wird wirksam mit dem rechtsgültigen Abschluss der 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Gemeinde Alfter betreffend die interkommunale Entwicklung des Gewerbeparks Bornheim Süd/Alfter Nord, Teilbereich 1a. Sollte die vorgenannte *öffentlich-rechtliche Vereinbarung -1. Ergänzung-* unwirksam werden, hat dies auch die Unwirksamkeit dieser 1. Vertragsergänzung zwischen der Gemeinde Alfter und dem SBB zur Folge.

Artikel 5
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser 1. Vertragsergänzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.

Bornheim, den 01.04.2020

Ulrich Rehbann
Vorstand

Alfter, den 7.4.2020

Dr. Rolf Schumacher
Bürgermeister

Thomas Fink
Oberverwaltungsrat

Anlagen
1 Lageplan
2 Schreiben vom 17.12.2019
3 Gutachten vom 12.12.2019
Dr. Pecher AG

TOP

Ö 14

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.02.2020
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	064/2020-2
Stand	27.01.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Rat:

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Sachverhalt

Die Anregung vom 02.01.2020 bezieht sich auf die Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer im Bornheimer Stadtgebiet.

Grundlagen:
Die Pferdesteuer ist eine Aufwandsteuer, die dem Grunde nach von Kommunen im Rahmen ihres Steuerfindungsrechts gegenüber Pferdehaltern erhoben werden kann. Das Recht zur Erhebung einer solchen Steuer wird aus dem Kommunalabgabengesetz abgeleitet.
Für die Erhebung einer Pferdesteuer bildet eine entsprechende Satzung die Rechtsgrundlage. Diese muss unter anderem die Höhe der zu entrichtenden Steuer festlegen und eventuelle Befreiungsmöglichkeiten normieren.

Die Einführung einer bisher nicht erhobenen Steuer bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hierzu ist ebenfalls die Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) zu beteiligen. Bisher hat das Innenministerium NRW noch keiner Kommune die Einführung einer Pferdesteuer genehmigt. Die Erfolgsaussichten zur Genehmigung werden daher als gering eingeschätzt.

Von der Erhebung einer Pferdesteuer sind die in der Anregung angeführten Abgaben abzugrenzen.

Die Reitabgabe basiert auf der Grundlage des § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW. Demnach ist neben einer Kennzeichnung von Pferden auch eine Reitabgabe zu entrichten. Diese wird vom Rhein-Sieg-Kreis erhoben und ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zweckgebunden.

Hiervon unabhängig kann aus einer angeregten Erhebung einer Pferdesteuer keine (Gegenleistungs-)Verpflichtung hergeleitet werden. Bei Steuern handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung).

Fallzahlen/Kostenschätzung:
Konkrete Angaben über die Anzahl in Bornheim gehaltener Pferde liegen nicht vor. Insofern wurde die Anzahl der beim Rhein-Sieg-Kreis erhobenen Reitabgabe zugrunde gelegt. Für 2019 wurden Reitkennzeichen für 325 Pferde ausgegeben.

Die Bemessung der Steuerhöhe obliegt ebenfalls der Kommune. Nach aktueller Erkenntnis wird die Pferdesteuer bundesweit in ca. 4 Kommunen erhoben, wovon eine Kommune (Hessen) die Pferdesteuer in 2021 wieder abschafft. Gründe sind hier die geringen und hinter den Erwartungen gebliebenen Erträge. Die Höhe der Pferdesteuer variiert dort von 90 bis 300 EUR/Jahr. Hierbei werden lediglich Pferde zur Freizeitgestaltung besteuert, während gewerblich genutzte Pferde von der Steuerpflicht befreit wären.

Legt man hierzu einen geschätzten Anteil von 50% der gemeldeten Pferde zur Freizeitgestaltung (rd.160) bei einem gemittelten Steuersatz von 200 EUR/Jahr zu Grunde, könnte für die Stadt Bornheim ein jährlicher Steuerertrag von 33 TEUR kalkuliert werden. Der genaue Anteil von Pferde der Freizeitnutzung gewerblich genutzten Pferden ist nicht Gegenstand derzeitiger Statistiken.

Dem gegenüber stehen Aufwendungen für
- -Erlass einer Satzung, einschl. erforderliche Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht, Zustimmungsverfahren mit dem Innenministerium., Gremienbeschlüsse
- -erstmalige Erhebung und Erfassung der steuerpflichtigen Pferde haltenden Personen
- -Festsetzung der Steuer (Bescheide)
- -Überwachung und Vollziehung der Steuerpflicht (ggf. Mahnung, Vollstreckung)
- -Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen
- -entsprechenden Personalbedarf.

Der erforderliche Stellenumfang ist bei entsprechender Aufgabenstellung in Analogie zu vgl. Fallzahlen kommunaler Steuern bemessen und zusätzlich bereitzustellen. Mit dem derzeitigen Stellenvolumen ist eine zusätzliche Steuerhebung nicht abbildbar.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die dargestellten Daten erst im Zuge einer tatsächlichen Bestandsaufnahme (Verfahren analog Hundebestandsaufnahme) gesichert verifiziert werden können. Hierfür sind rd. 25.000 EUR zu veranschlagen.

Erfahrungen der Kommunen, in denen eine entsprechende Steuerpflicht besteht, lassen erkennen, dass mit der Steuererhebung in diesen Kommunen eine Verlagerung der Tierhaltung in umliegende Kommunen erfolgte. Mit einer Reduzierung des Pferdebestandes geht ein unkalkulierbarer reduzierter Steuerertrag einher. Die Prognose eines möglichen Steuerertrages bleibt insofern risikobehaftet.

Unabhängig des finanziellen Risikos ist ein nicht unerheblicher Imageverlust/ Reputationsschaden für die Stadt Bornheim als erste Kommune mit einer entsprechenden Steuerpflicht in Nordrhein-Westfalen sowie eine der wenigen Kommunen in Deutschland zu erwarten.

Zusammenfassend regt die Verwaltung aus den dargestellten Gründen an, von der Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 02.01.2020

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

02.01.2020

Mobil: 0151 56083731

Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten!

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 18. Februar 2020
Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

128

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bornheim den Bürgermeister mit der Prüfung der Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer zu beauftragen.

BEGRÜNDUNG:

Während Hundebesitzer in der Stadt Bornheim jährlich eine Hundesteuer von in der Regel zumindest 90,00 Euro zahlen müssen, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird, zahlen Pferdebesitzer eine Abgabe an den Kreis, welche bei Privatpersonen nur in etwa die Hälfte der zu zahlenden Hundesteuer entspricht, und erhalten dafür als Gegenleistung die Anlegung und Unterhaltung von gesonderten „Reitspuren“ neben Waldwegen etc., welche von Pferdereitern/innen verbindlich vorgeschrieben zu benutzen sind (Verkehrszeichen 238 – Reitweg – StVO).

Dieses stellt aus meiner persönlichen Sicht nicht nur eine Ungleichbehandlung von (häuslichen) Nutztieren dar, sondern widerspricht auch in gravierendem Maße dem einst von Willy Brandt (SPD) geprägten Grundsatz, dass „starke Schultern mehr tragen können“ (müssen).

14

:O

Während sich alleinstehende Hundebesitzer/innen ihr Haustier noch als letztes mit ihnen regelmäßig kommunizierendes Wesen häufig die Summe für den Kauf, die Nahrung und auch die medizinische Pflege ihres Haustieres sowie Hundesteuerzahlungen förmlich durch den Erhalt einer kargen Rente, Grundsicherung oder gar „Arbeitslosengeld II“ vom Mund absparen müssen, gehören Pferdebesitzer/innen in aller Regel zu dem Personenkreis, welcher über ein gutes bis höheres Einkommen als „einfache Hundebesitzer/innen“ verfügen. Allerdings haben Pferdebesitzer/innen viel mehr einflussnehmende Lobbyisten in den maßgebenden politischen Gremien von Kommunen, Kreis, Land und Bund sitzen, welche die Einführung einer Pferdesteuer bisher - bis auf wenige Ausnahmen - erfolgreich verhindern konnten.

Hier darf schlichtweg die Verwaltung und die Politik in der Stadt Bornheim nicht den gleichen falschen Weg weiter verfolgend gehen, wie er bei der kräftigen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B (für 2019 um weitere 50 Prozentpunkte) in den letzten Jahren beschritten worden ist, was z. B. zu einer **Einnahmensteigerung** im Zeitraum von 2017 (Ansatz: 9.510.373 €) bis 2019 (Ansatz: 11.731.000 €) von **2.220.627** € sowie der erfolgreichen Verhinderung der Anhebung der Gewerbesteuer (für 2019 unverändert geblieben) und dadurch bedingtem (realen) **Einnahmeverlust** von 2017 (Ansatz: 18.025.225 €) bis 2019 (Ansatz: 17.377.000 €) von **648.225 €** vornehmlich auch durch den unermüdlichen Einsatz des Roisdorfer Gewerbevereins-Vorsitzenden Harald Stadler (SPD) gegen seine eigene Fraktion stimmend mehrheitlich beschlossen worden ist.

Möglicherweise erinnern sich die gewählten Kommunalpolitiker/innen doch noch einmal aktuell im Lichte der kommenden Kommunalwahl am 13. September 2020 daran, dass sie vom Bürger als ihre Stellvertreter in den Rat und die Ausschüsse entsandt wurden und keinesfalls zur Befriedung des rücksichtslosen Willens einer überschaubaren Wählerzahl der „Besserverdienenden“.

129

Dass sich Reiter/innen häufig nicht an die Benutzungspflicht von extra für sie angelegten Reitwegen halten, wie dies insbesondere im Bornheimer Eichenkamp - aber auch im Kottenforst auf der Villenhöhe – zu beobachten und durch Zeugenaussagen auch zu belegen ist, sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Dass diese Pferde dann auch keine „Abgaben-Plaketten“ tragen, versteht sich leider fast schon von selbst.

Mit herzlichen Grüßen

TOP

Ö 15

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	145/2020-1
Stand	16.04.2020

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich Rat)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Der beigefügte Bericht umfasst die Beschlüsse im Beschlusszeitraum 01.07.2019 – 31.12.2019 zum Zuständigkeitsbereich des Rates.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Ö 15 Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
002/2019-7	Zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Sportplatzes Rösberg	11.07.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung, eine Bereitstellung der Sportplatzfläche für die Nutzungen Kindertagesstätte umzusetzen.		X	Ein Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des FNP in der Ortschaft Rösberg wurde im Rat am 26.09.2019 gefasst sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung und Einwohnerversammlung (Vorl. 533/2019-7). Die frühzeitige Beteiligung sowie die Einwohnerversammlung wurden durchgeführt. Parallel wurde der Beschluss zur Aufstellung des BPL Rb 02 in der Ortschaft Rösberg gefasst sowie der Beschluss für die frühzeitige Beteiligung und Einwohnerversammlung (Vorl. 541/2019-7). Frühzeitige und EW-Vers. wurden durchgeführt. Zwischenzeitlich liegt ein Gesamtkonzept für den Sportplatz vor, das Wohnen, Kita und Netto-Discounter vorsieht. Am 27.02.2020 hat der StEA vorberaten und beschlossen, die Planung auf Grundlage des Gesamtkonzeptes fortzuführen und einen neuen Aufstellungsbeschluss mit erweitertem Plangebiet vorzubereiten. Des Weiteren wurden weitere Prüfaufträge beschlossen (Vorl. 021/2020-7).
398/2019-7	Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windenergie; Beschluss zur Einleitung des Verfahrens, Erstellung einer Potenzialflächenanalyse	11.07.2019	Der Rat beschließt, 1. zur Neuregelung der Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Stadtgebiet die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft. 2. zur Identifikation geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie (Potenzialflächen) im Stadtgebiet die Erstellung einer gesamtstädtischen Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung der noch gesondert zu beschließenden ge-		X	Das Verfahren läuft noch. Potenzialflächenanalyse wird derzeit erstellt. Nächste Beratung im StEA am 22.04.20

Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			nerellen städtebaulichen Ziele der Stadt Bornheim in Bezug auf die Windenergienutzung, den zwingenden gesetzlichen Vorgaben sowie der aktuellen Rechtsprechung.			
544/2019-7	Bebauungsplan Se 25 in der Ortschaft Sechtem: Aufstellungsbeschluss, Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, Beschluss zur Offenlage	26.09.2019	Der Rat beschließt, 1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 25 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 2 i.V.m. § 13 b BauGB einzuleiten. Das Plangebiet betrifft eine Außenbereichsfläche und wird im Norden und Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie im Osten und Süden durch die bestehende Bebauung an der Eupener Straße bzw. der Clemensstraße begrenzt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. 2. beschließt gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen Im Rathaus über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.		X	Beschlüsse zu 1. und 2. umgesetzt; Zeitraum Offenlage (Beschluss zu 3.) noch nicht feststehend

Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Se 25 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.			
450/2019-7	Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage; Beschluss zur erneuten Offenlage	26.09.2019	Der Rat beschließt 1. den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig im nördlichen Bereich entlang der bisherigen Bebauungsplangrenze durchgängig bis zur Bahnlinie zu vergrößern, 2. zu den Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans He 31 in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim. 3. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes He 31 einschließlich der vorliegenden geänderten Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB für die Dauer von einen Monat erneut öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können innerhalb dieser Frist nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.	X	X	Offenlage hat stattgefunden, Spielplatz konnte auf Grund unterschiedlicher Gründe nicht verlagert werden

Halbjahresbericht Rat 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagen-nummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
			4. den Bürgermeister zu beauftragen zu prüfen, ob der Spielplatz zentral und nicht wie geplant am Rand angesiedelt werden kann.			
511/2019-7	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.08.2019 betr. Ankauf und Vergabe städtischer Grundstücke in Erbpacht	26.09.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung, im Zuge der Prüfung einer kommunalen Entwicklungs-gesellschaft, auch das Modell des Ankaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten an diesen Grundstücken mit einzubeziehen.		X	Die Verwaltung prüft zurzeit die Gründung einer kommunalen Entwicklungsgesellschaft. In diesem Zusammenhang wird auch das Modell des Ankaufs von Grundstücken und die Vergabe von Erbbaurechten an diesen Grundstücken geprüft. Ein Ergebnis liegt derzeit noch nicht vor.
565/2019-3	Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/Hemmerich und Hersel	30.10.2019	Der Rat beauftragt die Verwaltung, 1. auf der Grundlage der Standortanalysen für die Feuerwehrgerätehäuser Rösberg/ Hemmerich und Hersel den erforderlichen Grunderwerb und die weiteren Planungen zur Umsetzung der Neubaumaßnahmen vorzunehmen. 2. die Frage der Beauftragung eines Generalunternehmens zu prüfen.		X	Zu 1.: Feuerwehrgerätehaus Rösberg/Hemmerich: Aufstellungsbeschluss zur 15. Änd. des FNP in der Ortschaft Hemmerich sowie Beschluss frühzeitige Beteiligung wurde gefasst (Vorl. 592/2019-7) und Beteiligung durchgeführt. Bezüglich des Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus Rösberg/ Hemmerich, wurde ein notarielles Kaufangebot mit einer Ausübungsfrist bis zum 31.12.2021 geschlossen. Bezüglich eines Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus Hersel, hat die Verwaltung Verhandlungen über einen Grundstückskauf aufgenommen.

TOP

Ö 16

Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	268/2020-1
Stand	14.04.2020

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Quadt-Herte, (TOP 21, Rat 12.03.2020) betr. 30.01.2020 Große Anfrage hinsichtlich der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung der Stadt
Warum wurde diese Anfrage bis gestern nicht beantwortet?
Wann kann mit der Beantwortung der Großen Anfrage gerechnet werden?

Antwort:
Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 112/2020-12 zu den Sitzungen des StEA am 27.02.2020 und des UmwA am 31.03.2020 (ausgefallen) mitgeteilt, wird nach Prüfung in einer der nächsten Sitzungen der Fachausschüsse die Anfrage beantwortet.

RM Kretschmer, (TOP 21, Rat 12.03.2020) betr. Anfrage einer Anwohnerin bezüglich Lärmschutzmaßnahmen an der DB

1. Kann zu dieser Anfrage etwas gesagt werden und könnte positiv auf die nächtlichen Arbeiter zugegangen werden?
2. Und kann die Regelung der Baustelleneinrichtung nochmals geprüft werden?

Antwort:

Alle Anlieger wurden per Hauswurfsendung über die Baumaßnahmen informiert und Kontaktdaten zur Bauleitung der DB mitgeteilt.
Grundsätzlich war das Schreiben der Anwohner direkt an die Deutsche Bahn gerichtet, welche auch für die Baumaßnahmen verantwortlich ist. Für die nächtlichen Arbeiten liegen zudem Ausnahmegenehmigungen des Rhein-Sieg-Kreises vor. Es wird daher kein Handlungsbedarf des Ordnungsamtes gesehen.

Die Baustelleneinrichtung der Betriebsfläche in Höhe der Güterbahnhofstraße/Ecke Mainzer Straße kann nicht verlegt oder gar gänzlich abgebaut werden. Die Firma Eurovia, die für die Baumaßnahme zuständig ist, muss dort in den Gleiskörper einfahren, um die Stahlträger zu installieren. Nach Rücksprache mit Herr Bruns (Bauleiter) wird voraussichtlich die Baumaßnahme Mitte Mai beendet sein.
Herr Bruns wurde mehrfach auf das Vermeiden von Lärmbelästigungen hingewiesen.
Für die nächtliche Lärmbelästigung sind die ausführenden Firmen, die die Oberleitungen neuverlegen, verantwortlich. Hierfür ist direkter Ansprechpartner die DB, welche mit dem Anschreiben der Anlieger bereits angeschrieben wurde.